Aufenthaltsbeendigung von Straftätern mit Schutzstatus

B a c h e l o r a r b e i t

der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Ariett Stoffregen
aus Meißen

Meißen, 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis III
1 Einleitung 1
2 Auslöser und Ausmaße der Flüchtlingsbewegung 4
2.1 Arabischer Frühling 4
2.2 Islamischer Staat 6
3 Rechtliche Herausforderungen und Probleme bei der Abschiebung 8
3.1 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 9
3.2 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 12
3.3 Richtlinie 2011/95/EU 14
3.3.1 Kapitel IV 15
3.3.2 Kapitel VI 17
3.3.3 Zurückweisung von Flüchtlingen 18
3.4 Grundgesetz 18
3.5 Aufenthaltsgesetz 21
3.5.1 Auslegung von § 60 AufenthG 21
3.5.2 Anwendung von § 60 AufenthG auf Abdullah Al Haj Hasan 25
4 Öffentlichkeit, Staat und Politik 31
4.1 Schlagzeilen, Forderungen und Gesetzesänderungen 32
4.2 Debatte über das Ende des Abschiebestopps nach Syrien und die Abschiebungspraxis 33
4.3 Dilemma des Staates 35
5 politische Handlungsoptionen zur rechtskonformen Aufenthaltsbeendigung von Straftätern 38
5.1 Anpassung von Artikel 60 VIII AufenthG 38
5.2 Rückübernahmeabkommen mit Syrien 39
5.3 Straferleichterung bei Ausreiseerklärung 40
5.4 Austritt aus der Europäischen Union 40
6 Fazit und Ausblick 42
Kernsätze 44
Literaturverzeichnis IV
Internetquellenverzeichnis VI
Rechtsprechungsverzeichnis IX
Verzeichnis der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen X
Eidesstattliche Versicherung XI

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AQI	Al-Qaida im Irak
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention / Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention / Abkommen über die Rechtstellung von Flüchtlingen
ISI	Islamischer Staat im Irak
ISIS	Islamischer Staat im Irak und Syrien
JaN	Jabhat al-Nusra

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

„Nicht jeder Mensch, der zu uns kommt, kann bleiben. Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“[1] *- Koalitionsvertrag*

Dieses Zitat ist dem Koalitionsvertrag der aktuellen Ampel-Regierung entnommen. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben sich darin geeinigt, dass die Länder bei der Durchführung von Abschiebeverfahren verstärkt durch den Bund unterstützt werden sollen.

Doch können Straftäter und Gefährder ohne Weiteres in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden oder gibt es Grenzen die eine Abschiebung unmöglich machen? Zum Schutz von Menschen aus Drittstaaten wurden sowohl seitens der EU als auch von Deutschland Gesetze verabschiedet.

Das Ziel dieser Arbeit ist es zu beurteilen, ob ein Ausländer mit Schutzstatus, der eine schwere Straftat begangen hat, nach dem Ende seiner Haftstrafe rechtssicher in sein Heimatland abgeschoben werden kann, obwohl ihm bei der Rückkehr konkrete Gefahr für Leib und Leben droht.

Um am Ende über die Rechtmäßigkeit der Abschiebung urteilen zu können, findet zunächst eine Betrachtung der Ursachen statt, die zu enormen Flüchtlingsströmen nach Europa und insbesondere nach Deutschland geführt haben. Es soll die Frage beantwortet werden, warum die Menschen ihre Heimatländer für ein Leben in fremder Ungewissheit verlassen. Dafür erfolgen überblicksartige Auseinandersetzungen mit dem Arabischen Frühling und dem Islamischen Staat.

Nach erfolgter Erforschung der Gründe für die deutlich erstarkte Zuwanderung von Flüchtlingen schließt sich eine Analyse über die rechtlichen Probleme ihrer Aufenthaltsbeendigung an. Diese Beendigungen sind notwendig, da nicht alle Drittstaatler legal in die Bundesrepublik einreisen oder durch ihre Handlungen gegen das hiesige Recht verstoßen. Die Herausforderungen ergeben sich grundlegend aus der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Richtlinie 2011/95/EU und dem Aufenthaltsgesetz. Diese Normen enthalten Schutzvorschriften, die Abschiebungen in vielen Fällen verkomplizieren oder letztlich sogar unmöglich machen.

Die Fluchtbewegungen und die Problematik der (nicht) stattgefundenen Abschiebungen haben unbestreitbar zu großer Aufruhr in der Bevölkerung geführt. Es gab große mediale Beachtung dieser bedeutenden Thematik, die indes weiterhin für Schlagzeilen sorgt. Im Zuge der immer stärker werdenden Flüchtlingsströme kam in Teilen der Gesellschaft

[1] Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S.140

und auch bei bekannten politischen Persönlichkeiten wie dem ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, und dem sächsischen Innenminister Prof. Dr. Roland Wöller, der Wunsch nach einer neuen, verbesserten Gesetzeslage auf. In dieser Arbeit wird der Änderungswunsch von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich der Kernforderungen, der Wirkung auf die Bevölkerung, stattgefundenen Demonstrationen und politischen Auswirkungen untersucht.

Da schon die Zuwanderung der Flüchtlinge große Auswirkungen auf den Staat und die Medienberichterstattung hatte, die die Meinungsbildung der Gesellschaft beeinflusst hat, ist beim Umgang mit der Thematik der Abschiebung, insbesondere jener Abschiebungen die Straftäter und Gefährder betreffen, ein noch viel sensibleres Vorgehen gefordert. Die Politik muss alle Blickwinkel berücksichtigen. Aus diesem Grund findet gleichermaßen eine Auseinandersetzung mit dem Sozialen Dilemma des Staates statt, das durch die Duldung von Straftätern und Gefährdern ausgelöst wird.

Unter Berücksichtigung der sozialen und rechtlichen Herausforderungen findet im Anschluss eine Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit der legalen Abschiebungen statt. Diese Entscheidung findet auf einer rein rechtlichen Ebene statt, moralische Bedenken spielen an dieser Stelle der Arbeit keine Rolle.

Abschließend werden mögliche politische Handlungsoptionen zur rechtskonformen Aufenthaltsbeendigung von Ausländern erwogen und bewertet, durch die das soziale Dilemma beseitigt werden könnte. Dabei findet eine Beurteilung der Möglichkeiten einer Änderung von § 60 des Aufenthaltsgesetzes, der Schaffung eines Rücknahmeabkommens mit Syrien, haftverkürzender Deals mit ausländischen Straftätern und des Ausstiegs Deutschlands aus der Europäischen Union statt.

Die Betrachtungen dieser Arbeit finden, soweit möglich, am Beispiel des Messerattentäters von Dresden statt, der am 21. Mai 2021 unter Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Dieser hat am 02. Oktober 2020 ein homosexuelles Paar in der Nähe des Kulturpalastes in der Dresdner Innenstadt niedergestochen. Infolge seiner Handlungen gegen ein krefelder Touristenpaar wurde Thomas Lips getötet und sein Lebenspartner Oliver schwer verletzt.[2, 3]

Bei dem Täter handelt es sich um den zum Tatzeitpunkt zwanzigjährigen syrischen Staatsbürger Abdullah Al Haj Hasan.[4] Er hat im Mai 2016 einen Asylantrag gestellt und bekam noch im selben Monat den Status als Flüchtling zuerkannt.[5] Bis zur Aberkennung

[2] Vgl. OLG Dresden - 4 St 1/21, RdNr. 61, 62
[3] Vgl. https://www.mena-watch.com/is-anhaenger-wegen-schwulenfeindlichem-angriff-vor-gericht/
[4] Vgl. https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/mord-urteil-dresden-syrer-islamist-schwulenhass-100.html
[5] Vgl. https://www.saechsische.de/sachsen/dresden-messermord-behoerdenversagen-islamist-terror-5302052-plus.html

seiner Flüchtlingseigenschaft infolge einer Strafverurteilung im Jahr 2019 stand der Täter somit unter besonderem Schutz der Bundesrepublik. Er verbüßt aufgrund seines Urteils vom 21. Mai 2021 eine lebenslange Freiheitsstrafe.[6]

Nach einer Kontrolle durch den Islamischen Staat, bei der die Speicherkarte seines Handys mit Fotos und Videos unbekleideter Frauen beschlagnahmt wurde, entschloss er sich aus Angst vor einer schweren Bestrafung aus dem Land zu fliehen und hielt sich einige Monate in der Türkei auf. Währenddessen verkaufte sein Vater nahzu alle Besitzgüter, sodass er ihn nach seiner Rückkehr nach Syrien mit dem erhaltenen Geld nach Deutschland schicken konnte. Die Flucht startete im Spätsommer 2015 in der Türkei. Seine Route führte über das Mittelmeer, Griechenland und die Balkanroute und endete im Herbst des Jahres in der Bundesrepublik.[7]

In Deutschland angekommen, lebte er jeweils für kurze Zeit in verschiedenen (Aufnahme-)einrichtungen, zunächst für Jugendliche und später, nachdem er sein Geburtsdatum im Familienbuch gefälscht hatte, in solchen für Erwachsene. In den Einrichtungen sah er sich immer wieder mit den Regeln und anderen Bewohnern konfrontiert, sodass im März 2017 entschieden wurde, ihm eine eigene Wohnung in Dresden zuzuteilen.[8]

[6] Vgl. OLG Dresden – 4 St 1/21, Tenor Nr. 2
[7] Vgl. ebenda - 4 St 1/21, RdNr. 6-8
[8] Vgl. ebenda, RdNr. 9

2 Auslöser und Ausmaße der Flüchtlingsbewegung

Flucht- und Migrationsbewegungen existieren bereits seit es den Menschen gibt. Schon immer gab es Beweggründe, die Bevölkerungsteile oder ganze Gesellschaften dazu getrieben haben, ihre angestammte Heimat zu verlassen. Zu diesen Ursachen gehören Hunger, Umweltkatastrophen, Vertreibung und Krieg. Länder, die vermeintlich oder tatsächlich bessere Lebensbedingungen bieten und vor allem Sicherheit gewähren können, werden dann zu beliebten Zuwanderungszielen.[9]

Ab den 2010er-Jahren sind vermehrt Flüchtlinge nach Deutschland gekommen, die ihre Heimat aufgrund von Hunger und Perspektivlosigkeit verlassen haben. Seit dem Beginn des Arabischen Frühlings zum Jahreswechsel 2010/2011 flüchteten die Menschen nicht mehr aus wirtschaftlichen Gründen, sondern um sich vor den Auseinandersetzungen und den Reaktionen ihrer Regime zu schützen. In den Jahren 2015 und 2016 gab es einen enormen Anstieg der Asylantragszahlen. Von den im Jahr 2015 gestellten Anträgen stammen nach Angaben des BAMF 35,9% von syrischen Staatsangehörigen. Die Nationen die Syrien nachfolgen sind Albanien mit 12,2% und der Kosovo mit 7,6%.[10] Dieser hohe Anteil von mehr als einem Drittel der gestellten Anträge hat seinen Ursprung im Bürgerkrieg Syriens, der im Rahmen des Arabischen Frühlings begonnen hat und unter anderem durch den Islamischen Staat immer wieder neu angetrieben wurde.

2.1 Arabischer Frühling

Der Arabische Frühling findet seinen Auslöser in der Selbstentzündung des jungen libanesischen Obst- und Gemüsehändler Mohamed Bouazizi, der seine Waren mit einer alten Obstkarre ohne Genehmigung auf der Straße verkaufte. Eine Lizenz war für ihn schlicht zu teuer. Durch den Schwarzhandel wurden seine Produkte und seine Digitalwaage häufig von der Polizei beschlagnahmt. Dies geschah gleicherweise am 17. Dezember 2010. An diesem Tag eskalierte ein Streit mit einer Polizistin derart, dass sie ihm eine Ohrfeige gab. Als seine Beschwerden bei der Verwaltung nicht gehört wurden, übergoss er sich auf offener Straße mit Benzin und zündete sich selbst an.[11]

Die Verzweiflungstat von Mohamed Bouazizi führte ausgehend von seiner Heimatstadt Sidi Bouzid zu landesweiten Massenunruhen. Enorme Teile der Bevölkerung protestierten gegen das autoritäre Regime von Präsident Zine el-Abidine Ben Ali und die schwierigen Lebensbedingungen in Tunesien. Die Demonstrierenden prangerten die soziale Ungleichheit im Land und die Korruption und Bereicherung der herrschenden Familie an.

[9] Vgl. https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/229817/kleine-globalgeschichte-der-flucht-im-20-jahrhundert/
[10] Vgl. BAMF - Das Bundesamt in Zahlen 2015 – Asyl, Migration und Integration, S. 20
[11] Vgl. https://www.bpb.de/internationales/afrika/atlas-des-arabischen-fruehlings/300957/als-die-willkuer-unertraeglich-wurde-

Sie rebellierten zudem gegen den vom Staatschef errichteten Polizeistaat. Als das Regime versuchte, die immer größere Zahl an Protesten gewaltsam niederzuschlagen, schlossen sich führende Militärs den Aufständischen an. Durch den enormen Druck der Bevölkerung floh der Präsident schließlich Mitte Januar aus dem Land.

Die Aufruhen der Bevölkerung in Tunesien wurden schnell zum Vorbild für die Menschen in vielen anderen arabischen Ländern. Zunächst breiteten sich die Proteste nach Ägypten und Libyen aus. An den Protestbewegungen beteiligten sich in beiden Ländern große Teile der Bevölkerung. Sie äußerten ihre Forderung nach besseren sozialen Standards, bezahlbarem Wohnraum, ausreichend Beschäftigungsplätzen und vor allem nach einem Ende von Korruption und Amtsmissbrauch klar und bauten so einen enormen Druck auf ihre Staatschefs auf. Das führte dazu, dass der ägyptische Präsident Muhammad Husni Mubarak im Februar zurückgetreten ist und der libysche Präsident Muammar al-Gaddafi, mit Hilfe der NATO gestürzt werden konnte.[12]

Eine ganz besondere Rolle spielte der Arabische Frühling auch in Syrien, im Herkunftsland von Abdullah Al Haj Hasan. Dort richtete sich der Widerstand gegen das Regime von Präsident Baschar Hafiz al-Assad. Der Ausbruch der Revolution wird einer Gruppe Schülern zugeschrieben, die nach dem Anbringen von Graffitis an ihrer Schulmauer verhaftet und gefoltert wurden. Die Kinder sollen verschiedene Parolen gegen das Regime in Landessprache an die Mauer gesprüht haben. Ihre Verhaftungen führten zu Demonstrationen in ihrer Heimatstadt, die sich schnell über das Land ausbreiteten und nach kurzer Zeit das Umland der Hauptstadt Damaskus erreichten. Die Aufstände wurden mit militärischem Geschütz wie Kampfjets, Panzern und Scharfschützen gezielt niedergeschlagem. Im Laufe der Revolution wurde diese militarisiert, radikalisiert und erhielt Unterstützer aus dem Ausland.[13]

Auch im Jemen und in den Königreichen Marokko, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait und Bahrain begangen Aufständische gegen ihre Staatsführung zu demonstrieren.[14]

In allen Ländern kämpften die Menschen für die Beseitigung von Korruption und Vetternwirtschaft und die Einführung von politischen Beteiligungsmöglichkeiten. Es ging ihnen darum, eine wirksame Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit einzuführen und durchzusetzen, um die Regierenden kontrollieren zu können und die Willkür und Gewalt von Polizei und Geheimdienst zu unterbinden. Die bestehenden Ordnungen wurden als Werkzeuge zur Bereicherung einer korrupten Elite wahrgenommen. Durch die tief verwurzelten Systeme haben große Teile die Hoffnung auf Veränderung durch Wahlen

[12] Vgl. https://www.br.de/nachricht/arabischer-fruehling-hintergrund100.html
[13] Vgl. https://www.bpb.de/internationales/afrika/arabischer-fruehling/52411/syrien
[14] Vgl. https://www.br.de/nachricht/arabischer-fruehling-hintergrund100.html

verloren. Die klaren Proteste auf den Straßen stellten eine neue Möglichkeit eines Änderungsversuches ihrer politischen und gesellschaftlichen Situationen dar.

Dabei profitierten weitestgehend alle Protestbewegungen des Arabischen Frühlings von den aufblühenden sozialen Medien. Dadurch konnten mit den Mobiltelefonen der Einheimischen aufgenommene Bilder und Videos in sozialen Netzwerken unzensiert mit den Aufständischen der anderen Länder und der breiten Öffentlichkeit geteilt werden.[15]

2.2 Islamischer Staat

Die Vorgänge des Arabischen Frühlings lösten in einigen Ländern wie Syrien, Iran, Libyen und dem Irak ein Machtvakuum zwischen den Regimen und den Aufständischen aus. Dieses Vakuum führte zum Erstarken von „salafistischen und dschihadistischen Milizen - die Großsyrien, das auch den Libanon, Jordanien und Palästina/Israel umfasst - als Territorium einer apokalyptischen Endzeitschlacht zwischen Gläubigen und Ungläubigen ansehen."[16] Das Ziel der Milizen war die Erschaffung eines islamistischen Musterstaates durch dogmatische Interpretation des islamischen Rechts der Scharia. Unter den Gruppierungen, die dieses Ziel verfolgten, stach der Islamische Staat, als besonders radikale Organisation hervor, die sich als Schutzmacht der Sunniten präsentierte. Schiiten und alle religiös Andersdenkenden sind Gegner der islamistischen Ideologie des IS.[17]

Der IS findet seinen Ursprung in der Gesinnung des Jordaniers Abu Mus´ab al-Zarqawi. Er baute sich in den Jahren 1989 bis 2004 ein Netzwerk über Afghanistan, Jordanien, Syrien, Libanon, Irak und Nord-Iran auf, aus dem später die Organisation ‚al-Qaida im Irak' hervorging. AQI bildete einen Teil der jihadistischen Aktivität im Irak, die alle Sympatisanten der irakischen Übergangsregierung als legitimes Ziel ansahen und attackierten. Von diesen Attacken waren besonders Schiiten betroffen. Al-Zarqawi, der 2006 bei einem us-amerikanischen Luftangriff ums Leben kam, wurde in seiner Position von Abu Omar al-Baghdadi beerbt. Dieser änderte den Namen der Gruppierung in ‚Islamischer Staat im Irak'. Ab 2010 übernahm Abu Bakr al-Baghdadi die Führung des ISI. Durch sein Wirken konnte die Organisation alte Stärke zurückgewinnen und neue aufbauen.

In Syrien hat sich 2012 ‚Jabhat al-Nusra' als Ableger des ISI gegründet. Dieser hat sich zunehmend der Kern al-Qaida zugewandt. Dennoch wurde JaN im April 2013 offiziell als Teil vom ISI bezeichnet und dieser in ‚Islamischer Staat in Irak und Syrien' umbenannt.

Das Jahr 2014 stellt einen Höhepunkt in der Geschichte des IS dar. Nach bedeutsamen Erfolgen rief Abu Bakr al-Baghdadi unter der Selbstbezeichnung ‚Kalif Ibrahim' ein Kalifat aus, das allen Muslimen gehören sollte.[18] Die Kontrolle über die Stadt Mosul brachte

[15] Vgl. https://www.bpb.de/internationales/afrika/arabischer-fruehling/52389/einfuehrung
[16] https://www.bpb.de/izpb/238933/der-arabische-fruehling-und-seine-folgen
[17] Vgl. ebenda
[18] Vgl. https://kas.de/de/web/islamismus/der-islamische-staat-is

Zugang zu einem funktionierenden Verwaltungsapparat und großen Ölfeldern mit dessen Einnahmen die Kriegskasse gefüllt wurde. Durch die gefestigte Stellung des IS und den Aufbau eines durchdachten Propaganda-Apparats konnten etwa 50.000 Kämpfer angeworben werden. In Zeitschriften wurde über die Lage der Terrormiliz berichtet und in sozialen Medien immer mehr grausame Taten der IS-Kämpfer verherrlicht. Videos von Enthauptungen und Steinigungen entfalteten im Internet eine Doppelwirkung, sie schreckten Feinde ab und sorgten für die Gewinnung weiterer Sympathisanten.[19]

Durch die unzähligen Schriften, Fotos und Videos in sozialen Netzwerken ist auch der Messerattentäter von Dresden zu einem Unterstützer des IS geworden. Dessen Radikalisierung begann nach seinen eigenen Angaben erst, als er sich konkret und langfristig mit radikalreligiösen Inhalten im Internet beschäftigte. Infolgedessen prägte er fundamentalistisch-religiöse Ansichten und übte seine Religion regelmäßig mittels Gebeten und der Teilnahme am Fasten aus. Er entwickelte eine große Angst vor der Hölle. Durch seine selbst als sündig empfundene Lebensweise war er davon überzeugt, nach seinem Tod in die Hölle zu kommen. Diesem Schicksal konnte er seiner Ansicht nach nur entkommen, indem er gegen Ungläubige kämpft. Deshalb schloss er sich dem IS mit dem Ziel an, durch ein Selbstmordattentat die Gnade Allahs zurückgewinnen zu können.[20]

Im Kalifat setzte der IS die Regeln der Scharia gegenüber den etwa sechs Millionen Menschen auf ihrem Gebiet rigoros durch. Das islamische Recht sieht unter anderem ein Verbot von Drogen- und Alkohol sowie Glücks- und Brettspielen vor. Ferner sind das Tragen angemessener Kleidung und eine Verschleierung der Frauen vorgeschrieben. Verstöße gegen die Regeln wurden vorwiegend mit körperlicher Züchtigung sanktioniert.

Durch die Einführung der Währung Dinar wurde eine Krise im Kalifat ausgelöst. Viele Preise stiegen um ein Vielfaches, es gab kaum noch Öl und Benzin. Zudem konnten Strom und sauberes Wasser nur unzureichend zur Verfügung gestellt werden, sodass das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigt wurden.[21] Das führte dazu, dass viele Menschen vor dem Schrecken der Brutalität des IS in andere Regionen ihres Landes, umliegende Länder und auch nach Europa geflohen sind.

Durch den Einsatz des US-Militärs sowie kurdischer und irakischer Streitkräfte konnte der Islamische Staat bis März 2019 innerhalb von drei Jahren gewaltsam aus seinem Territorium zurückgedrängt werden.[22]

---

[19] Vgl. https://www.luzernerzeitung.ch/international/aufstieg-und-fall-des-is-die-geschichte-der-terrormiliz-in-5-akten-ld.1354054
[20] Vgl. OLG Dresden - 4 St 1/21, RdNr.45
[21] Vgl. https://www.consulting-plus.de/terrorismus-extremismus/leben-im-kalifat-unter-dem-sogenannten-islamischen-staat/
[22] Vgl. https://www.luzernerzeitung.ch/international/aufstieg-und-fall-des-is-die-geschichte-der-terrormiliz-in-5-akten-ld.1354054

3 Rechtliche Herausforderungen und Probleme bei der Abschiebung

Abschiebungen werden durchgeführt, um den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen, die sich bis dahin nur rechtlich nicht mehr im Land aufhalten dürfen, tatsächlich zu beenden. Diese Vollstreckungsmaßnahme, die als Ultima Ratio anzuwenden ist, wird grundsätzlich erst vorgenommen, nachdem die Ausreisepflicht vollziehbar geworden ist. Dieser Tatbestand tritt ein, wenn eine gesetzte Ausreisefrist verstrichen ist oder eine solche Frist nicht gewährt wurde und davon ausgegangen werden muss, dass der Pflicht nicht freiwillig nachgekommen wird. Ein weiterer Grund, Abschiebungen vorzunehmen, ist die Erforderlichkeit der Überwachung der Ausreise aus Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese von Behörden initiierte und begleitete Form der Ausreise ist daher als letztmögliches Mittel anzusehen, da mit einer vollstreckten Abschiebung ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot einhergeht. Personen, die so das Land verlassen mussten, dürfen folglich für die Dauer einer von Amts wegen festgelegten Frist nicht zurückkehren.[23] Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt einen Straftatbestand nach § 95 II AufenthG dar.

Die Abschiebung eines Ausländers mit gültigem Aufenthaltstitel birgt jedoch einige Herausforderungen. Diejenige Aufenthaltsberechtigung in Form der Flüchtlingseigenschaft, die Abdullah Al Haj Hasan anerkannt wurde, ergibt sich aus § 3 AsylG iVm. § 25 II 1 Alt. 1 AufenthG. Betroffene Personen, die diesen Status zugesprochen bekommen, sind zumeist von einer nicht staatlichen Verfolgung betroffen, vor der ihr Staat sie nicht schützt oder nicht schützen kann. Im Fall des Messerattentäters war es der Regierung nicht möglich ihn, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, wirksam vor dem Wirken des Islamischen Staates zu beschützen.

Neben der Anerkennung als Flüchtling sind als weitere Schutzstati die Asylberechtigung gemäß § 2 AsylG iVm. Art. 16a GG und § 25 I AufenthG die Verleihung eines subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG iVm. § 25 II 1 Alt. 2 AufenthG und das Verhängen eines Abschiebeverbotes laut § 60 V und VII iVm. § 25 III AufenthG vorgesehen.

Für die Durchführung einer rechtssicheren Abschiebung sind einige Voraussetzungen zu beachten. Zunächst muss jede Person, die abgeschoben werden soll, ausreisepflichtig sein. Gemäß § 50 I AufenthG ist ein Ausländer dann zur Ausreise verpflichtet, wenn er nicht oder nicht mehr über den für ihn erforderlichen Aufenthaltstitel verfügt. Solange ein gültiger Titel besteht, ist der Aufenthalt rechtmäßig und kann nicht ohne Weiteres beendet werden. Das ist erst möglich, wenn dieser aus einem der Gründe des § 51 I

[23] Vgl. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html;jsessionid=A40C07997E5DF0659473A3620686DB8A.2_cid295?cms_lv3=9397730&cms_lv2=9391092#doc9397730

AufenthG erlischt. Diese können in zwei Gruppen unterteilt werden. Einerseits gibt es Erlöschenstatbestände die ohne vorherigen Verwaltungsakt eintreten, andererseits diejenigen, die erst durch einen VA wirksam werden.

Die Gruppe der Tatbestände, die keinen VA benötigen, sind in ihrer Summe eher unproblematisch. Darunter fallen der Fristablauf, der Eintritt einer auflösenden Bedingung und die tatsächlich stattfindende langfristige Ausreise. Zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels durch Einwirken eines VA kann es durch Rücknahme, Widerruf, Ausweisung nach § 53 ff. AufenthG, die Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder durch eine nachträgliche Befristung kommen.[24]

Zu Beachten ist, dass ein Ausländer auch nachdem er ausreisepflichtig geworden ist, nicht in allen Fällen abgeschoben werden kann. Dafür müssen zusätzlich die Voraussetzungen von § 60 AufenthG geprüft werden. Erst wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden und ein vom Heimatstaat ausgestellter Pass oder ein entsprechender Passersatz des Ausländers vorhanden ist, kann eine rechtssichere Abschiebung stattfinden.

Ein Personaldokument ist für die Vollstreckung der Ausreisepflicht essentiell, da die Heimatländer ohne einen Nachweis der Staatszugehörigkeit nicht zur Wiederaufnahme der Personen verpflichtetet werden können. Die Beschaffung neuer Pässe oder Passersatzdokumente gestaltet sich aufgrund fehlender diplomatischer Beziehungen in Krisengebiete häufig schwierig oder ist überhaupt nicht möglich. Sofern es sich um sichere Staaten handelt, ist die Ersatzbeschaffung in den meisten Fällen deutlich einfacher, doch auch zur Abschiebung in solche Länder ist ein Pass dringend erforderlich. Aus der Gegebenheit, dass die Bundesrepublik und ihre vollstreckenden Behörden nur rechtssicher Handeln, wenn zum Zeitpunkt der Abschiebung ein Pass vorliegt, ergibt sich, dass das Fehlen eines anerkannten Personaldokumentes das größte Vollzugsdefizit darstellt.

Aufgrund der nationalrechtlichen Regelungen des § 60 AufenthG können auch verurteilte Straftäter und nachgewiesene Gefährder nicht ohne eine ausführliche Prüfung eines möglichen Abschiebeverbotes in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Vor der Entscheidung über eine Abschiebung müssen alle relevanten Vorschriften der EU und des nationalen Gesetzgebers bedacht werden. Diese ergeben sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Richtlinie 2011/95/EU, dem Grundgesetz und dem Aufenthaltsgesetz.

3.1 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das auch als Genfer Flüchtlingskonvention bekannt ist, wurde am 28. Juli 1951 auf einer Sonderkonferenz der

[24] Vgl. *Fehrenbacher*, HTK-AuslR / § 51 AufenthG / zu Abs. 1

Organisation der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 22. April 1954 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 erweitert. Weltweit sind 145 Nationen diesem humanitären Völkerrecht beigetreten. Syrien gehört nicht zu diesen Staaten.[25]

Die wesentlichste Regelung für die Problematik der Abschiebung bildet das Refoulement-Verbot aus Artikel 33 I GFK. Aus dem Verbot, niemanden in ein Land zurückzuschicken, in dem ihm eine Verletzung seiner Menschenrechte droht, ergibt sich für die beteiligten Länder die Verpflichtung, potentiell gefährdete Personen vor einem Zugriff durch diejenigen Staaten, die ihnen Unrecht zufügen könnten, zu schützen. Für die betroffenen Flüchtlinge entsteht aus Artikel 33 I somit das Recht, solange im und vom Aufnahmestaat geschützt zu werden, wie ihnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ernstliche Gefahr für Leben und Freiheit droht. Sie dürfen nicht gegen ihren Willen zu einer Rückkehr gezwungen werden. Es besteht ein völkerrechtlicher Abschiebeschutz.

Das Leben und die Freiheit sind auf europäischer Ebene zusätzlich durch Artikel 1 und 5 der EMRK geschützt.

Das generelle Non-Refoulement von Artikel 33 I GFK wird in besonderen Fällen durch Artikel 33 II GFK eingeschränkt. Demnach liegt ein Ausnahmetatbestand vor, wenn der Betroffene „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder […] eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.“ (Artikel 33 II GFK) Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich nicht auf das Abschiebeverbot berufen. Dennoch muss vor der Entscheidung über eine Abschiebung eine sorgfältige Prüfung der Umstände stattfinden, da diese schwerwiegende Folgen hervorbringen kann.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Gefahr der Sicherheit und der Allgemeinheit des Staates, wurden unter anderem vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen ausgelegt. Demnach wird eine Gefahr für die Sicherheit des Landes dann angenommen, wenn Handlungen vollzogen wurden, „die sich gegen die Existenz des Aufnahmestaates bzw. seiner territorialen Integrität oder gegen seine wesentlichen Staatsorgane richten.“ [26] Unter diese Auslegung fallen folglich all jene Aktivitäten, die das Fortbestehenden des Landes als solches beeinträchtigen können, was eine besondere Hürde bei der Anwendung dieser Alternative bedeutet. Nur wenige Handlungen, wie Spionage, Sabotage oder gezielte Terroranschläge zum Sturz der Regierung, können solch weitreichende Konsequenzen zur Folge haben. Eine Entscheidung über ein nicht erteiltes

[25] Vgl. https://www.fluechtlingskonvention.de/vertragsstaaten-der-genfer-fluechtlingskonvention-3274/
[26] Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Auslegung von Art. 33, Nr. 5

Abschiebeverbot, das auf der ersten Alternative von Artikel 33 beruht, muss seitens der abschiebenden Stelle zudem durch schwerwiegende Gefährdungsgründe belegt werden. Dabei muss es sich um eine gegenwärtige oder zukünftige Gefahr handeln, vergangene Taten sind dahingegen kein Abschiebegrund.[27]

Für den Messerattentäter von Dresden greift dieser Tatbestand nicht. Zwar hat sich seine religiös jihadistisch motivierte Tat gegen das deutsche Rechtssystem, das Homosexuelle mit allen anderen Personen im Land gleichstellt, gerichtet. Doch stellt die Handlung keine solche dar, welche die Existenz von Deutschland in seiner jetzigen Form beeinträchtigt. Obwohl von einer Wiederholungsgefahr der Strafbegehung auszugehen ist, liegen so nach Artikel 33 II Alt. 1 EMRK keine schwerwiegenden Gründe für die Rechtfertigung einer Abschiebung nach Syrien vor.

Eine Gefahr für die Allgemeinheit eines Staates gemäß Artikel 33 II Alt. 2 GFK ist eine vorwiegend wegen eines Kapitalverbrechens verurteilte Person. Nach dem genauen Wortlaut der Konvention muss eine rechtskräftige Verurteilung „wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens“ vorliegen. Die Vorschrift kann beispielhaft bei Urteilen infolge von Mord, Vergewaltigung oder schwerem Raub Anwendung finden, bei dem der Täter auch nach seiner Haftverbüßung weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft verkörpert.[28]

Zu den Handlungen die eine derartige Sicherheitsgefahr für die Bevölkerung darstellen oder das friedliche Zusammenleben nachhaltig stören, kann zweifelsfrei auch ein brutaler Angriff mit Messern gezählt werden, der gegenüber unbescholtenen Bürgern aus dem Hinterhalt vollzogen wurde. Von Abdullah Al Haj Hasan, der eine dementsprechende Tat ausgeübt hat, geht unstrittig eine massive Gefahr für die Allgemeinheit aus, da er in dem festen Glauben lebt, dass Ungläubige getötet werden dürfen.[29] Diese Gefährlichkeit hat auch das OLG Dresden in der Urteilsbegründung festgestellt. Beim Messerattentäter liegt eine derart starke Neigung zu einer fundamentalistisch-religösen Auffassung vor, dass eine bereits verbüßte Strafhaft und Gespräche mit einer Anstaltspsychologin, Extremismus-Experten vom Violence Prevention Network[30] und theologisch sehr gebildeten Personen seine Ansichten nicht ändern konnten. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft scheint nicht möglich zu sein. Sofern er aus der Haft entlassen wird beabsichtigt er weitere Ungläubige zu töten.[31] Auf Grundlage dessen besteht für ihn eine ernst zu nehmende negative Gefahrenprognose.

---

[27] Vgl. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Auslegung von Art. 33, Nr. 5 und 6
[28] Vgl. ebenda, Nr. 8-12
[29] Vgl. OLG Dresden - 4 St 1/21, RdNr. 31 und 47
[30] Vgl. https://www.spiegel.de/panorama/justiz/islamisten-prozess-in-dresden-der-moerder-der-angst-vor-der-hoelle-hat-a-fb84730f-e2d9-4c47-a82e-d8373e727c54
[31] Vgl. OLG Dresden – 4 St 1/21, RdNr. 167, 173 und 176

Obwohl dem Prinzip nach eine Ausweisung des Messerattentäters nach Artikel 33 II Alt. 2 GFK gerechtfertigt ist, sollte eine solche Entscheidung allein in absoluten Ausnahmen getroffen werden. Die Alternative wurde als Möglichkeit einer Handhabe bei außergewöhnlichen Sonderfällen in die Konvention aufgenommen, eine Anwendung ist nur als Ultima Ratio angedacht. Demnach muss die einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Maßnahme der Ausweisung nicht außer Verhältnis zu den drohenden Gefahren im Heimatland steht.[32]

Die Ausweisung von Abdullah Al Haj Hasan verfolgt den legitimen Zweck der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Schutz der Bevölkerung. Sie ist zudem geeignet, um die von ihm ausgehende Gefährdung der Allgemeinheit abzuwenden. Sofern er sich nicht mehr in Deutschland aufhält, kann er keiner Person im Land Unrecht antun, sie angreifen oder töten. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist nicht unter allen Umständen gegeben. Anstatt ihn mit dem Ziel einer Abschiebung auszuweisen, wäre auch eine tatsächlich lebenslange Inhaftierung, also eine Sicherungsverwahrung nach der Verbüßung seiner Haftstrafe, möglich. Auch so kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt werden. Derlei Verwahrung stellt gegenüber der Ausweisung ein deutlich milderes Mittel zur Zielerreichung dar. Während die andauernde Inhaftierung die Freiheitsrechte beinahe auf null reduziert, wird durch die Entscheidung über eine Ausweisung das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht, solange in Syrien Verfolgung, Folter und die Todesstrafe drohen. Ergo ist eine Ausweisung nach Artikel 33 II Alt. 2 GFK nicht angemessen und somit insgesamt nicht verhältnismäßig. Der Ausnahmetatbestand kann auf den Fall von Abdullah Al Haj Hasan keine Anwendung finden.

3.2 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention hat Deutschland sich dazu verpflichtet, allen Menschen, die unter der Herrschaftsgewalt des Staates stehen, die sich aus der EMRK ergebenen Rechte und Freiheiten zu gewähren. Als oberstes Recht gilt jenes von Artikel 2, das Recht auf Leben. Durch diese Norm wird das Leben staatlich geschützt. Eine Ausnahme bildet nach Artikel 2 I 2 EMRK nur die Vollziehung einer nach geltendem Recht richterlich verhängten Todesstrafe.

Das Protokoll Nr. 6 über die Abschaffung der Todesstrafe verbietet grundsätzlich die Verurteilung und Vollziehung von Todesurteilen, regelt in ihrem Artikel 2 jedoch die Ausnahme der Aburteilung in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr. Durch das Protokoll Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe wird auch diese Ausnahme genommen. Aufgrund dessen, dass Deutschland beide Protokolle ratifiziert hat,

[32] Vgl. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Auslegung von Art. 33, Nr. 13 und 14

verstößt eine Abschiebung, die eine drohende Todesstrafe zur Folge hat, ohne Zweifel gegen Artikel 2 der EMRK.

Artikel 3 verfügt ein Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung. Der Wortlaut der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten grundlegend zur Ausübung der Staatsgewalt gemäß den Vorschriften der Konvention. Rechtsprechungen des EGMR bestimmen zudem, dass ein Ausländer bei drohender Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nicht in ein Land abgeschoben werden darf, das die Europäische Menschenrechtskonvention nicht anerkannt hat. In diesen Fällen ist zur Wahrung der sich aus der Konvention ergebenden Rechte ein Abschiebungsverbot zu erteilen.[33]

„Die Ausweisung durch einen Vertragsstaat kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK zur Folge haben und demzufolge eine Verpflichtung dieses Vertragsstaates gemäß der Konvention auslösen, sofern stichhaltige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person - falls sie abgeschoben würde - einer realen Gefahr, entgegen Art. 3 EMRK behandelt zu werden, ausgesetzt ist. In einem solchen Fall begründet Art. 3 EMRK die Verpflichtung, die Person nicht in dieses Land abzuschieben.“[34]- EGMR

In einem Beschluss vom 28. Juni 2011 hat der EGMR festgestellt, dass eine ernstliche Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 EMRK bestehen kann, wenn in dem Gebiet, in das abgeschoben werden soll, eine allgegenwärtige Bedrohung vorliegt. Es ist gerechtfertigt und notwendig, ein Abschiebeverbot zu erlassen, wenn durch die menschenrechtliche oder humanitäre Lage bereits der bloße Aufenthalt in einem Land oder einer bestimmten Region vermuten lässt, dass die Rechte aus Artikel 3 nicht gewahrt werden können.[35]

Für Abdullah Al Haj Hasan, der als IS-Sympathisant gilt, droht in Syrien Folter oder die Todesstrafe. Durch seine bereits begangenen Straftaten und seine radikalen Überzeugungen kann und wird er als Gefahr für die syrische Bevölkerung angesehen werden. Durch seine Verbindung zum IS befindet er sich in einer stark regimefeindlichen Position. Präsident Baschar al-Assad pflegt einen schonungslosen Umgang mit seinen Gegnern.

Ein Beispiel für seine Politik gegenüber seinen Feinden ist das Foltergefängnis Saydnaya. In dieser Haftanstalt werden seit dem Beginn des syrischen Bürgerkrieges zivile und militärische Oppositionelle untergebracht. Die Inhaftierten müssen gnadenlose Folter über sich ergehen lassen, werden gezwungen sich gegenseitig zu vergewaltigen und leiden zudem unter Wasser- und Nahrungsentzug. Die meisten Insassen von Saydnaya verlassen die Anstalt nicht lebend, sondern werden am Galgen hingerichtet. Sowohl die

[33] Vgl. Fischer, HTK-AuslR / § 60 AufenthG / zu Abs. 5 - Art. 3 EMRK
[34] EGMR - 30471/08, Leitsatz 1
[35] Vgl. EGMR - 8319/07 und 11449/07, Leitsätze 1 und 2

Folter als auch die anschließenden Hinrichtungen, die aufgrund von Blitzurteilen eines Militärtribunals, die auf erzwungenen Geständnissen basieren, vollstreckt werden, verstoßen zweifelsfrei gegen Artikel 2 und 3 der Konvention.[36]

In Saydnaya und vielen weiteren syrischen Foltergefängnissen sitzen unzählige Menschen ein, die ihre kritische Meinung gegenüber dem Regime geäußert oder gar nur an Demonstrationen teilgenommen haben. Ein IS-Sympathisant, der aus jihadistischen Motiven ein Messerattentat durchgeführt hat, hat zu befürchten, bei einer Rückkehr in seine Heimat ebenso verhaftet, gefoltert und im schlimmsten Fall gehängt zu werden.

Auch wird durch Artikel 5 EMRK ein Recht auf Freiheit und Sicherheit begründet, wobei nur das Recht auf Freiheit durch die in den Buchstaben a bis f von Absatz 1 genannten Gründe eingeschränkt werden darf. Diese Einschränkungen betreffen allesamt rechtmäßige Festnahmen und Inhaftierungen. Viele der Verhaftungen in Syrien finden nicht nach dort geltendem Recht, sondern vielmehr willkürlich statt. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch hat das Schicksal von zurückgekehrten Syrern dokumentiert. Viele von ihnen wurden Opfer der willkürlichen Verhaftungen und Folter. Weitere Rückkehrer wurden von der Regierung oder dem Militär entführt und einige haben unfreiwilliges Verschwinden und außergerichtliche Tötungen erleben müssen.[37] Rechtmäßige Ausnahmen nach Artikel 5 I a bis f EMRK sind bei diesem Vorgehen nicht zu erkennen.

Der Umgang der syrischen Regierung mit den Rückkehrern verstößt auch gegen die Artikel 6 und 7 EMRK, die ein Recht auf ein faires Verfahren einräumen und sicherstellen sollen, dass kein Verurteilung ohne dazugehöriges Gesetz erfolgt. Die Verfahren der Rückkehrer, insofern sie überhaupt als solche bezeichnet werden können, sind keinesfalls fair. Sie finden in nahezu allen Fällen ohne Richter, Anwälte oder authentische Zeugen statt. Auch erfolgen viele Inhaftierungen nicht auf Grundlage geltender Gesetze. In bestimmten Regionen reichen Überweisungen aus dem Ausland an die eigene Familie schon aus, um als ein Unterstützer von Terrorismus angesehen und verurteilt zu werden. Weiterhin ist es Usus, dass Menschen ohne jegliche Beweise, zum Teil auf der Basis von Indizien, inhaftiert werden, um sie dann unter Folter zu Geständnissen von Taten zu zwingen, die sie nie begangen haben.[38]

3.3 Richtlinie 2011/95/EU

Die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates wurde am 13. Dezember 2011 verabschiedet. Sie ermöglicht eine gemeinsame Asylpolitik der EU-Mitgliedsstaaten, die das europäische Ziel unterstützt, ein Raum der Freiheit, der

[36] Vgl. https://www.stern.de/politik/ausland/syrien--assads-todesfabrik---einblick-in-unmenschliche-methoden-7463470.html
[37] Vgl. Human Rights Watch: “Our Lives Are Like Death”, S. 27
[38] Vgl. ebenda, S. 31 und 32

Sicherheit und des Rechts für all jene, die aufgrund besonderer Umstände rechtmäßig Schutz in der EU suchen zu sein. Die Richtlinie dient dem Aufbau eines europäischen Asylsystems, dass die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention uneingeschränkt sichert und insbesondere das Non-Refoulement wahrt. Beachtet wird dabei, dass in jedem Mitgliedsstaat dieselben Kriterien zur Bestimmung schutzbedürftiger Personen eingesetzt werden und ein Mindestniveau an Leistungen gewährt wird. Zusätzlich zur Genfer Flüchtlingskonvention fließen auch die Grundrechte der EU mit in die Richtlinie ein. Damit sollen eine umfassende Wahrung der Menschenwürde und die Sicherstellung der Asylrechtsanwendung ermöglicht werden.

Unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen Flüchtlinge gemäß Artikel 1 GFK. Zur Flüchtlingsanerkennung muss ein kausaler Zusammenhang zwischen den Vefolgungsgründen, die auf der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung beruhen und den konkreten Verfolgungshandlungen bzw. dem nicht vorhandenen Schutz des Heimatstaates bestehen. Bei rechtmäßiger Anwendung dieses Sekundärrechts soll auch denjenigen Schutz gewährt werden, die terroristischen Vereinigungen wie dem IS angehören oder sie unterstützen.[39] Für die Betrachtung einer rechtmäßigen Abschiebung von Straftätern mit Schutzstatus sind insbesondere die Kapitel IV und VI sowie der Artikel 21 relevant.

3.3.1 Kapitel IV

Die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 14 der Richtlinie 2011/95/EU erhalten diejenigen, die schwerwiegende Verfolgungshandlungen erfahren haben. Konkrete Handlungsformen ergeben sich aus Artikel 9 der Richtlinie. Demnach können Menschen, die gravierende Verletzungen ihrer grundlegenden Menschenrechte, insbesondere der Rechte aus Artikel 2, 3, 4 und 7 EMRK erlitten haben, in der EU als Flüchtling anerkannt werden. Gleiches gilt für Personen, die in der Summe verschiedener Maßnahmen ähnlich schwer in ihren Rechten verletzt sind. Tatbestände der Verfolgung können physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie diskriminierende Maßnahmen von Polizei, Justiz oder Verwaltung und alljene Handlungen sein, die aufgrund des Geschlechtes erfolgen oder gegen Kinder gerichtet sind. Des Weiteren zählen unverhältnismäßige und diskriminierende Strafverfolgung und Bestrafung sowie Verweigerung von rechtlichem Gehör, die zu solchen Strafen führt, zu den Verfolgungshandlungen, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen können. Letztlich können auch Militärangehörige, die den Dienst aus Gründen der Menschlichkeit verweigern, um europäischen Schutz bitten. Dies gilt bei Verweigerung aufgrund der befohlenen Ausübung von Verbrechen und

[39] Vgl. Richtlinie 2011/95/EU, Erwägungsgründe 2, 3, 12, 16, 29, 37

Handlungen, die als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit angesehen werden oder eine schwere nichtpolitische Straftat darstellen.

Die Flüchtlingseigenschaft bleibt in der Regel nicht ein Leben lang bestehen. Artikel 14 der Richtlinie regelt die Mechanismen zur Aberkennung, Beendigung und Ablehnung einer Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft. Der Status kann gemäß Artikel 11 ohne Einwirken von Behörden erlöschen, wenn die schutzsuchende Person in ihren Heimatstaat zurückkehrt, ihre verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder annimmt oder die jene ihres Aufnahmestaates erwirbt. Die Eigenschaft erlischt auch, wenn die Ursachen für die Anerkennung des Status wegfallen und eine gefahrenlose Rückkehr möglich ist.

Ferner wird die Eigenschaft aberkannt, beendet oder eine Verlängerung abgelehnt, wenn nach der Anerkennung neue Tatsachen bekannt werden, die gegen einen Fortbestand des Schutzstatus sprechen. Das ist der Fall, wenn Ausschlussgründe nach Artikel 12 vorliegen. Demnach ist die Anerkennung als Flüchtling nicht möglich, wenn nach Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention bereits Beistand durch eine Organisation oder Institution der Vereinten Nationen besteht oder vom Aufnahmeland dieselben Rechte und Pflichten auferlegt wurden, wie sie auch für die eigenen Staatsangehörigen bestehen, sodass angenommen werden kann, dass kein völkerrechtlicher Schutz benötigt wird. Eine weitere Fallgruppe von Ausschlussgründen nach Artikel 14 bildet Absatz 3. Diese besteht gemäß Artikel 12 II für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die schlicht kein Recht auf einen Schutzstatus haben, weil sie mit ihren Handlungen Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit begangen, sich an Kriegsverbrechen beteiligt oder schwere nichtpolitische Straftaten vollzogen haben. Bei den schweren unpolitischen Straftaten handelt es sich um solche nach dem gemeinen Recht, die als Kapitalverbrechen oder besonders schwerwiegend betrachtet werden.[40]

Auch das Bekanntwerden der Angabe unwahrer Auskünfte über die eigene Person und des Nutzens gefälschter Dokumente bei der Beantragung des Schutzstatus führen zum Verlust der Flüchtlingseigenschaft.

Für die Frage der rechtssicheren Abschiebung von Straftätern und Gefährdern findet Artikel 14 IV der Richtlinie besondere Beachtung. Diese erlaubt es den Mitgliedsstaaten, die erteilte Rechtsstellung als Flüchtling abzuerkennen, zu beenden oder nicht zu verlängern, wenn der betroffene Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Schutz bietenden Landes darstellt. Zur Anwendung der beiden Alternativen muss die Erfüllung des jeweiligen Tatbestandsmerkmals seitens des Mitgliedsstaates nachgewiesen werden. Für die Einstufung als eine ernstzunehmende Gefahr für die

[40] Vgl. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, S. 39-42

Sicherheit des Landes müssen stichhaltige Gründe vorliegen. Die Gefahr für die Allgemeinheit kann durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat belegt werden.

Abdullah Al Haj Hasan wurde von Deutschland als Flüchtling anerkannt. Ein Verlust der Eigenschaft durch Einwirken seines Aufnahmestaates Deutschland fällt demnach unter den Wirkungskreis von Artikel 14 Richtlinie 2011/95/EU. Für eine Abererkennung seines Schutzstatus nach Absatz 3 liegen keine Gründe vor. Zwar hat er sein Geburtsjahr im Familienbuch geändert,[41] was als Fälschung gewertet werden kann. Jedoch erfolgte diese Falschangabe, die keinen ausschlaggebenden Grund für die Erteilung seines Schutzstatus darstellt, vermutlich erst nach der Anerkennung als Flüchtling. Gemäß § 7 Völkerstrafgesetzbuch wird das Töten eines Menschen unter der Voraussetzung der Durchführung während eines umfassenden oder systematischen Angriffs gegen Zivilgesellschaften als Straftat gegen das Völkerrecht angesehen. Ein einzelner Mord fällt, auch wenn er zweifelsfrei heimtückisch durchgeführt wurde, nicht unter diese Regelung.

Für ihn kommt stattdessen ein Gebrauch von Artikel 14 IV in Frage. Eine Sicherheitgefahr für den Mitgliedsstaat selbst liegt durch seine Handlungen und Gesinnungen nicht vor, eine Gefahr für die Allgemeinheit muss dahingegen bejaht werden. Eine Verurteilung wegen Mordes stellt eben jene Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat dar, die für die Anerkennung als Gefährdung der Allgemeinheit gefordert wird. Für den Messerstecher von Dresden kommen die fehlenden Aussichten auf Änderung seiner Gesinnung und der sozialen Wiedereingliederung erschwerend hinzu. Schlussfolgerlich ist es grundsätzlich möglich, ihm seinen Flüchtlingsstatus auf Grundlage von Artikel 14 IV lit. b Richtlinie 2011/95/EU zu entziehen. Obwohl nach diesem rechtlichen Schritt eine Ausreiseverpflichtung gemäß § 50 I AufenthG vorliegt, kann nicht automatisch eine Abschiebung daran anknüpfen. Es müssen weitere Rechtsvorschriften geprüft werden.

3.3.2 Kapitel VI

Viele syrische Staatsangehörige erhalten von ihren europäischen Aufnahmeländern einen subsidiären Schutzstatus nach Artikel 18. Dieser wird gewährt, sofern für die geflüchteten Personen ein ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 15 droht. Dieser kann in der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Körpers infolge willkürlicher Gewalt eines bewaffneten Konfliktes liegen. Für das Herkunftsland Syrien können in der seit Beginn des Bürgerkriegs bestehenden Lage alle Alternativen zutreffen.

[41] OLG Dresden – 4 St 1/21 – RdNr. 9

Ebenso wie die Flüchtlingseigenschaft kann gemäß Artikel 19 der Richtlinie auch der subsidiäre Schutzstatus durch Aberkennung, Beendigung oder durch Ablehnung einer Verlängerung enden. Als bestmöglicher Ausgang kann eine positive Veränderung der Lage im Land, die zum Wegfall der Fluchtursachen, d.h. zum Erliegen der Anspruchsvoraussetzungen führt, zeitgleich den Verlust des Schutzstatus nach Artikel 16 mit sich ziehen. Dies tritt ein, wenn langfristig davon ausgegangen werden kann, dass kein ernsthafter Schaden mehr droht. Analog zu Kapitel IV führen auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, den Frieden und Kriegsverbrechen sowie die Einstufung als Gefährder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Fälschung von Dokumenten zum Verlust des Schutzes. Außerdem kann sich ein schutzgebendes Land nach pflichtgemäßen Ermessen dazu entscheiden den erteilten Status zu entziehen, wenn der Betroffene wegen im Ausland begangener Straftaten, die nicht als besonders schwer oder kriegsverbrechensähnlich gewertet werden, im Aufnahmestaat rechtmäßig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden wäre und das Land, in dem die Tat begangen wurde, nur verlassen hat, um dort nicht für sein Handeln bestraft zu werden.

3.3.3 Zurückweisung von Flüchtlingen

Auch nach dem Wegfall des Status als Flüchtling oder des subsidiären Schutzes ist es in vielen Fällen nicht möglich die Geflüchteten in ihre Herkunftsstaaten zurückzubringen. Artikel 21 I EMRK verpflichtet zur Achtung des Non-Refoulement, sodass hiernach auch die Wahrung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten gesichert wird. Zum Schutz der Mitgliedsstaaten gibt es in Absatz 2 jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtzurückweisung. Wer eine Gefahr für die Sicherheit des Landes oder aufgrund einer Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat für die Allgemeinheit des Mitgliedstaates darstellt, kann dennoch zurückgewiesen werden. Davon ist abzusehen, wenn die Abschiebung gegen Völkerrecht verstößt. In Folge der Anwendung der Ausnahmeregel ist es möglich, den vom Land erteilten Aufenthaltstitel zu widerrufen, zu beenden oder nicht zu verlängern.

Auf Abdullah Al Haj Hasan bezogen bedeutet das konkret, dass eine Inanspruchnahme von Artikel 21 II aufgrund seiner Verurteilung wegen Mordes grundsätzlich möglich ist, wegen drohender Menschenrechtsverletzungen in Syrien allerdings nicht erfolgen darf. Bei einer Abschiebung nach Syrien würde Deutschland gegen die völkerrechtliche Auslegung von Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen.

3.4 Grundgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland sichert allen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, die Wahrung der Rechte zu, die sich aus dem Grundrechtskatalog ergeben. Einige Artikel haben dabei nur die eigenen Staatsangehörigen als Adressaten. Bei den Rechten,

die für die Thematik der Abschiebung besonders relevant sind, handelt es sich allerdings um sogenannte Jedermannsrechte, von denen niemand ausgeschlossen werden kann.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." - Artikel 1 I GG

Dieser Artikel des Grundgesetzes, der in seinem Bestehen durch die Ewigkeitsklausel von Artikel 79 III GG gesichert wird, bildet den obersten Verfassungsgrundsatz. Er erzielt die Wirkung, dass alle staatlichen Institutionen der Legislative, Judikative und Exekutive an die umfassende Achtung der Menschenwürde gebunden sind. Das inkludiert auch die Achtung höherrangigen Rechts wie der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Achtung der Menschenwürde bedeutet nicht weniger als die Achtung aller Individuen unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Geschlecht oder weiterer Unterscheidungsmerkmale. Mit Artikel 1 GG verpflichtet sich der Staat dazu, jeden Menschen vor allem in Gefahrensituationen zu schützen. Dazu gehört auch der Schutz vor der Handhabe anderer Staaten, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht, was an das Refoulement-Verbot aus Artikel 33 I GFK anknüpft. Niemand darf dorthin zurückgewiesen werden, wo ihm ernsthafte Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Es müssen dabei auch diejenigen in ihrer Würde geschützt werden, die im In- oder Ausland Straftaten begangen haben.[42] Aus diesem Grund genießt unter anderem auch Abdullah Al Haj Hasan weiterhin den Schutz seiner Menschenwürde durch die Bundesrepublik.

Auch Artikel 2 II S.1 des deutschen Grundgesetzes steht in einem engen Zusammenhang zur Thematik der Abschiebungen. Mit diesem Artikel wird das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit begründet. Die Garantie des Lebens wird europarechtlich auch durch Artikel 2 I EMRK geschützt. Das Recht der körperlichen Unversehrtheit umfasst die physische und psychische Gesundheit und die Freiheit von Schmerz, wodurch es eine ähnliche Wirkungsabsicht wie das Folterverbot aus Artikel 3 EMRK entfaltet. Artikel 2 II S.2 schützt die Freiheit der Person. Diese Norm betrifft ausschließlich die körperliche Bewegungsfreiheit, also die Freiheit bestimmte Orte zu besuchen, zu verharren und sie nach eigenem Willen wieder zu verlassen, ohne vom Staat eingeschränkt zu werden. Die Grundrechte von Artikel 2 II GG können durch den in Satz 3 festgeschriebenen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt werden. Wichtig ist dabei, dass keines der Rechte in seinem Wesensgehalt angegriffen wird (Artikel 19 II GG).

Die bedeutendste grundgesetzliche Regelung in Bezug auf die Aufnahme von schutzsuchenden Flüchtlingen findet sich in Artikel 16a, der ein Asylrecht für politisch Verfolgte

[42] Vgl. https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249974/menschenwuerde/

gewährleistet. Der Artikel ist im Sommer 1996 zur Neuregelung des Asylrechts in das Grundgesetz aufgenommen worden. Zuvor gab es eine deutlich kürzere Bestimmung in Artikel 16 II S.2. Durch die Festschreibung „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, konnte das Grundrecht nicht durch einfache Gesetze eingeschränkt werden. Es wurde stattdessen vorbehaltlos garantiert. Eine bedeutende Mehrheit derjenigen die in Deutschland um Asyl gebeten haben, konnte die Voraussetzung der politischen Verfolgung jedoch gar nicht erfüllen. Um dieses Recht zukünftig einschränken zu können, wurde daher die Neuregelung vorgenommen. Der neu aufgenommene Artikel 16a GG berechtigt durch weiterreichende Regelungen und die Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes zu einem differenzierteren Umgang mit dem Asylrecht. Das Ziel der Gesetzesänderung „eine unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern und diejenigen Ausländer von einem langwierigen Asylverfahren auszuschließen, die unseres Schutzes deswegen nicht bedürfen, weil sie offensichtlich nicht oder nicht mehr aktuell politisch verfolgt sind“[43] kann so tatsächlich erreicht werden.

Der Ausschlusstatbestand von Artikel 16a GG umfasst die Einreise über Staaten der Europäischen Union und über sichere Drittstaaten. Als sicher gelten diejenigen Staaten, in denen die Asylsuchenden keiner Verfolgung ausgesetzt sind und somit Schutz finden können. Diese Grundgesetzänderung steht im Einklang mit der Dublin-III-Vereinbarung. Demnach ist theoretisch derjenige Staat für das Asylverfahren zuständig, in dem der Schutzsuchende das erste Mal europäischen Boden betreten hat. Aufgrund von Problemen bei der Umsetzung einer engmaschigen Registrierung sind die Länder, in denen die Ausländer das erste Mal als Flüchtlinge registriert werden, allerdings nicht immer zwingend die Außenstaaten der EU. So ist es durchaus möglich, dass ein Asylsuchender das erste Mal in Deutschland behördlich registriert wird.[44]

Das Recht auf Leben wird in einigen Staaten der Welt durch die in ihren Verfassungen vorgesehene Todesstrafe eingeschränkt. Deutschland verbietet diese in Artikel 102 GG explizit. Die Vollstreckung dieser Strafe in Deutschland würde die Würde des Menschen, die in Artikel 1 I GG garantiert wird, zutiefst verletzen und zudem den rechtsstaatlichen Prinzipien des Landes widersprechen.

Die Existenz und die Achtung des Rechtsstaatsprinzips ergibt sich für die Bundesrepublik aus Artikel 20 III GG.

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ – Artikel 20 III GG

[43] Drucksache 12/4152, S. 3
[44] Vgl. https://www.tagesschau.de/inland/faq-dublin-101.html

Diese Regelung schützt die Gesellschaft vor staatlicher Willkür, da jegliches Handeln der Legislative durch das Grundgesetz legitimiert sein muss und sowohl Judikative als auch Exekutive an geltendes (Gesetzes-)Recht gebunden sind. Durch die Bindung des Staates an die Grundrechte wird insbesondere auch die Wahrung der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 GG garantiert. Essentielle Merkmale eines Rechtsstaates sind die tatsächliche Wahrung der Gewaltenteilung, ein Zugang zum Rechtsweg für jeden Betroffenen und eine rechtliche Absicherung der Freiheit. Wie auch Artikel 1 kann das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip nicht aufgehoben oder geändert werden. Es wird durch die Ewigkeitsgarantie von Artikel 79 III GG gewahrt.[45]

Ende 2020 ist in Deutschland der generelle Abschiebestopp nach Syrien, der zuvor seit 2012 bestanden hat, ausgelaufen. Das soll die Möglichkeit eröffnen Straftäter und Gefährder abzuschieben. Doch würde die Vollstreckung einer solchen Maßnahme gegen das Grundgesetz verstoßen, da dieses allen Menschen in Deutschland den Schutz der Menschenwürde zusichert, auch wenn sie schwere Straftaten begangen haben oder begründet davon auszugehen ist, dass sie solche Taten verüben werden.

3.5 Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz bildet im deutschen Recht die spezialgesetzliche Grundlage zum Umgang mit Aufenthalten von Drittstaatlern. Es dient der Umsetzung und Auslegung der Richtlinie 2011/95/EU in Nationalrecht. Aufgrund dessen § 60 AufenthG Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebeverboten definiert, hat diese Norm eine besondere Relevanz für die Frage einer rechtssicheren Abschiebung.

3.5.1 Auslegung von § 60 AufenthG

Absatz 1 legt in der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention konkret fest, dass die Schutzsuchenden nicht in Länder abgeschoben werden dürfen, in denen ihnen aufgrund ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung Verfolgung und eine Gefahr für Leben und Freiheit droht.

Nach § 60 II AufenthG erweitert sich das Abschiebeverbot auf jegliche Staaten, in denen Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung als individuell konkrete Gefahr zu erwarten sind. Dadurch soll Handlungen, die zutiefst in die Menschenrechte aus den Artikeln 2, 3, 5 und 7 der EMRK eingreifen würden, zuvor gekommen werden. Sehr schwere Menschenrechtsverletzungen liegen unter anderem bei Auspeitschungen oder Amputationsstrafen vor. Also immer dann, wenn besonders schwere Einschnitte in die Würde oder die Unversehrtheit des Körpers erfolgen. Schwächere

[45] Vgl. https://www.lpb-bw.de/rechtsstaat#c65802

Eingriffe wie Ohrfeigen können nach dieser Regelung nicht zum Erlass eines Abschiebeverbotes führen. Ebenso wie in Artikel 6 der Richtlinie 2011/95/EU ist es dabei jedoch irrelevant, ob die drohende Gefahr von einer staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle wie dem Islamischen Staat ausgeht.[46]

Für die Anwendung von Absatz 3 ist eine drohende Gefahr für das Leben durch erwartbare Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe durch einen Staat notwendig.

Vorliegende Auslieferungs- oder Festnahmeersuchen von Drittstaaten werden nicht ohne Weiteres umgesetzt. Der Beschluss über Abschiebungen in ersuchende Länder ergeht gemäß § 60 IV vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Im Vorfeld der Entscheidung werden sowohl das Auswärtige Amt als auch diejenigen Bundesministerien beteiligt, deren Geschäftsbereiche vom Vorhaben tangiert sind.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wird im Absatz 5 des Paragraphen eingebunden. Nach dieser Norm ist eine Abschiebung immer dann unzulässig, wenn die Durchführung gegen die Werte der Konvention verstoßen würde. Gegen diese Werte wird immer dann gehandelt, wenn im Herkunftsland ernstliche Gefährdungen für die Rechtsgüter der abzuschiebenden Person vorliegen. Die sich daraus ergebenden zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote müssen explizit durch den Staat selbst drohen. Eine Gefährdung durch nichtstaatliche Stellen fällt hier nicht unter den Anwendungsbereich. Nur diejenigen außerstaatlichen Handlungen, die ihm konkret zugeschrieben werden können, finden Beachtung für ein Abschiebeverbot nach Absatz 5. Die Anwendung bei drohender Folter sowie erniedrigender und unmenschlicher Behandlung erfolgt weitestgehend analog zu § 60 II AufenthG. Ausschlussgründe stellen die Gefahren dar, die nicht unter Artikel 3 EMRK zählen. Das sind insbesondere die Auswirkungen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und sonstigen Konflikten, die unter Einsatz von Waffen stattgefunden haben sowie allgemein bestehende Missstände und eine im Vergleich zum aktuellen Aufenthaltsort schlechtere medizinische Versorgung.[47]

Droht durch andere Staaten dahingegen lediglich ein rechtmäßiges Strafverfahren, das mit der Verhängung einer verhältnismäßigen und gleichermaßen gesetzlich vorgeschriebenen Strafe beendet wird, liegt gemäß § 60 VI kein Tatbestand vor, der den Erlass eines Abschiebeverbotes rechtfertigt. Rechtfertigungsgründe können sich jedoch aus den Absätzen 2 bis 5 ergeben.

Absatz 7 verfügt ergänzend darüber, dass niemand abgeschoben werden darf, dem im Herkunftsstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für seine körperliche Unversehrtheit, sein Leben oder der Freiheit droht. Darunter sind hauptsächlich gesundheitliche

[46] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - § 60, RdNr. 60.2.1
[47] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - § 60, RdNr. 60.5.1, 60.5.2 und 60.5.3 ff.

Beeinträchtigungen zu fassen, die aufgrund einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Krankheit bestehen und infolge einer Abschiebung zu verschlimmern drohen. Im Land, in das abgeschoben werden soll, muss demzufolge eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet werden können, da eine Abschiebung anderenfalls mit einem indirekten Todesurteil gleichgesetzt werden kann. Des Weiteren greift diese Vorschrift auch dann, wenn für einen Zivilisten durch die bloße Rückkehr in sein Heimatland eine allgemeine Gefahr besteht, jederzeit wegen willkürlicher Gewalt aufgrund weitläufiger bewaffneter Konflikte in Leib oder Leben verletzt zu werden.[48]

Wie auch die Richtlinie 2011/95/EU sieht das Aufenthaltsgesetz mittels Absatz 8 Ausnahmetatbestände für den Erlass von Abschiebeverboten vor. Durch die Vorschrift wird konkret die Anwendung der schützenden Wirkung von § 60 I S. 1 und 2 AufenthG ausgeschlossen.[49] Sobald ein Drittstaatler aus gravierenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder die Allgemeinheit darstellt, kann für ihn kein Abschiebeverbot nach Absatz 1 begründet werden. Voraussetzung für die Anerkennung als Gefahr der Allgemeinheit ist eine wirksame Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Haftstrafe, die aufgrund eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens verhängt wurde. § 60 VIII S. 1 bildet eine deutliche Priorität des Schutzes der Sicherheit des Staates und der Allgemeinheit vor dem Schutz des straffälligen Ausländers und steht mit seinem Regelungsinhalt im Einklang mit Artikel 33 II GFK. [50] Aufgrund dessen das Recht auf den Schutz eines Staates nicht nur teilweise angewandt werden kann, verkörpert § 60 VIII eine „Konkretisierung verfassungsimmanenter Schranken des Asylgrundrechts“[51], die in begründeten Ausnahmefällen eine Vorrangigkeit von Gemeinschaftsinteressen gewährt.

Wer Handlungen ausübt, welche die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährden, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Deutschland. Zu solchen Delikten gehören vornehmlich Gewaltanschläge gegen Unbeteiligte und die Anhängerschaft bei systemgefährdenden Vereinigungen, worunter der Islamische Staat oder auch die kurdische Arbeiterpartei PKK fallen. Als Unterstützer gilt, wer Gewalttaten für die Organisation ausübt oder als Funktionär tätig ist. Dabei kann die Regelung nicht auf diejenigen angewandt werden, deren Taten schon zehn Jahre oder länger in der Vergangenheit liegen oder deren Sozialprognose derart positiv ausfällt, als das keine weiteren Gefährdungshandlungen zu vermuten sind. Eine richterliche Verurteilung ist für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich.[52]

---

[48] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - § 60, RdNr. 60.7 ff.
[49] Vgl. ebenda, RdNr. 60.0.1.0
[50] Vgl. Zeitler, HTK-AuslR / § 60 AufenthG / zu Abs. 8 S. 1, RdNr. 2
[51] ebenda, RdNr. 4
[52] Vgl. ebenda, RdNr. 7 ff.

Für eine Einstufung als Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit ist dahingegen eine rechtskräftige Verurteilung von mindestens drei Jahren nach allgemeinem Strafrecht notwendig, was durch das Mindesthaftmaß eine Günstigkeitsregel für den ausländischen Straftäter darstellt. Die Richtlinie 2011/95/EU enthält eine solche Schwelle nicht. Bei der dreijährigen Haft darf es sich nicht um eine zusammengefasste Gesamtfreiheitsstrafe, sondern stattdessen um das Strafmaß für eine einzelne begangene Tat handeln. [53] Darüber hinaus wird das Vorliegen einer begründeten Wiederholungsgefahr gefordert. Diese Gefahr liegt nur dann vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für erneute sicherheitsbedrohende Straftaten ersichtlich sind. Eine bloße, nicht belegbare Vermutung weiterer einschneidender Rechtsverstöße ist nicht ausreichend.[54]

Ein weiterer Ausnahmetatbestand der nicht zur Anwendung des Absatzes 1 führt, ist das Erfüllen der Voraussetzungen von § 3 II AsylG. Nach dieser Vorschrift kann niemand als Flüchtling Schutz erhalten, auf den einer der nahezu deckungsgleichen Tatbestände von Artikel 12 II der Richtlinie 2011/95/EU zutrifft. Das betrifft Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, schwere nichtpolitische Straftaten und jedwede weitere Handlungen, die nicht mit den Zielen und Werten der Vereinten Nationen vereinbar sind. Sofern diese Regelung zum Tragen kommt, muss dennoch geprüft werden, ob andere Hindernisse als die des § 60 I der geplanten Abschiebung entgegenstehen. Dabei könnte festgestellt werden, dass die Maßnahme nicht erfolgen darf, aber wegen der vollzogenen Taten trotzdem ein Entzug der Eigenschaft als Flüchtling möglich ist. In der Folge verfügt der Ausländer nicht mehr über einen Aufenthaltstitel, muss mit den Beschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes leben, das weitestgehend Sachleistung zur Erfüllung des Lebensunterhaltes vorsieht, und ist zudem in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt.[55]

Während § 80 VIII S. 1 und 2 Muss-Bestimmungen bilden, ist Satz 3 als Kann-Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden, was ein Ermessen für die zuständigen Behörden eröffnet. Diese Ermessensprüfung findet in den Fällen statt, in denen Ausländer zu mindestens einjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, weil sie das Recht auf Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder das Eigentum Anderer verletzt haben oder sich Vollstreckungsbeamten widersetzt haben. Zur Zustimmung der Angemessenheit eines Ausschlusses von § 60 I muss die Straftat unter Gewaltanwendung, Androhungen von Leid für Leib oder Leben oder besonderer List begangen worden sein oder in einer Sexualstraftat gemäß § 177 StGB bestehen.

[53] Vgl. Zeitler, HTK-AuslR / § 60 AufenthG / zu § 60 Abs. 8 S. 1, RdNr. 16 ff.
[54] Vgl. BVerfG – 9C6.00, Leitsatz 1
[55] Vgl. Drucksache 15/420, S. 91

Sofern § 60 VIII AufenthG zu einer Nichtbeachtung von Absatz 1 führt, kann dem betreffendem Straftäter im weiteren Verlauf des Verfahrens die Abschiebung angedroht und diese in der Folge auch vollzogen werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass kein weiteres Abschiebeverbot nach § 60 II bis VII vorliegt, da die geplante Maßnahme in keinem Fall zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen führen darf.

Für die Möglichkeit, eine Abschiebung unter den Voraussetzungen von § 60 VIII i.V.m. der Nichtanwendung von § 60 I AufenthG rechtssicher durchzuführen, muss diese zunächst zusammen mit einer angemessenen Ausreisefrist angedroht werden. In dieser Androhung muss zudem festgehalten werden, in welche Staaten aufgrund der Achtung der Absätze 1 bis 3, 5 und 7 nicht abgeschoben werden darf. Dazu findet eine Prüfung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt. Durch diese verpflichtend zu beachtenden Verfahrensschritte kann der Regelung eine rechtsschutzverstärkende Funktion zugeschrieben werden, da so schon vor dem Realakt der Abschiebung die Beachtung von Refoulement-Verboten in den möglichen neuen Aufnahmeländern geprüft werden und so ein Zielland festgelegt werden kann.[56]

3.5.2 Anwendung von § 60 AufenthG auf Abdullah Al Haj Hasan

Zur Prüfung eines Abschiebeverbotes für den verurteilten Mörder Abdullah Al Haj Hasan kommt im Besonderen die Anwendung von § 60 II, V, VII und VIII in Betracht.

Er wurde am 21. Mai 2021 wegen „Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und mit gefährlicher Körperverletzung“[57] und „tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und mit tateinheitlich begangener dreifacher versuchter Körperverletzung“[58] zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Das Oberlandesgericht Dresden hat dabei eine besondere Schwere seiner Schuld zum Ausdruck gebracht und zugleich die Entscheidung über die Anordnung einer an die Haftstrafe anschließenden Sicherungsverwahrung offen gelassen.

Unter Kapitel 3.2 ‚Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten‘ wurde bereits festgestellt, dass ihm in Syrien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einschneidende Eingriffe in die grundlegenden Menschenrechte aus den Artikeln 2, 3, 5 und 7 EMRK bevorstehen. Daraus kann ein Verbot der Vollstreckung einer Abschiebung aus § 60 II AufenthG begründet werden.

Nach Absatz 5 darf er nicht abgeschoben werden, weil bei einer Rückkehr nach Syrien seine grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten, die durch die EMRK geschützt sind, mit großer Wahrscheinlichkeit verletzt werden würden. Aufgrund der

[56] Vgl. Zeitler, HTK-AuslR / § 60 AufenthG / zu Abs. 10, RdNr. 2 und 5
[57] OLG Dresden – 4 St 1/21, Tenor Nr. 1
[58] ebenda, RdNr. 38

Situation im Zielstaat ist damit zu rechnen, dass Abdullah Al Haj Hasan ebenso wie viele andere Rückkehrer Opfer der staatlichen Institutionen wird, die diese Personengruppe (willkürlich) verhaften, foltern, entführen, töten oder gewaltsam verschwinden lassen. Sollte ihn dieses menschenrechtswidrige Vorgehen nicht treffen, muss er dennoch in einem unsicheren Umfeld leben, in dem Verhaftungen an Kontrollpunkten, Entführungen, Bestechungen, Erpressungen und Ermordungen sowie allgegenwärtige Gesetzlosigkeit an der Tagesordnung sind.[59] Zudem werden in Syrien Todesstrafen in unbekannter Anzahl verhängt und vollstreckt. Das syrische Strafgesetzbuch sieht eine solch endgültige Strafe unter anderem für Mord vor.[60] Damit droht Abdullah Al Haj Hasan im Falle einer Abschiebung, trotz bereits in Deutschland verbüßter Haftstrafe die Verurteilung zum Tod. Diese steht ohne Zweifel Artikel 2 EMRK in der Ergänzung durch die Protokolle 6 und 13 entgegen, sodass ein Abschiebeverbot nach § 60 V Anwendung findet.

Einerseits kann die von Absatz 7 geforderte erhebliche einzelfallbezogene Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für Abdullah Al Haj Hasan als zutreffend angesehen werden. Auf der anderen Seite zielt diese Vorschrift in ihrem Wesensgehalt ergänzend auf die wahrscheinlich eintretenden Gefahren, die nicht bereits durch die vorhergehenden Absätze berücksichtigt werden[61], wozu im Speziellen schwerwiegende Erkrankungen zählen, unter denen der Messerattentäter nicht leidet. In der Folge kann diese Vorschrift nicht zur Anwendung kommen.

§ 60 VIII, der spezifische Ausnahmen normiert, die nicht zum Erlass eines Abschiebeverbotes führen, kann für den Fall von Abdullah Al Haj Hasan seine Wirkung entfalten. Er ist unzweifelhaft als Gefahr für die Allgemeinheit einzustufen. Durch seinen aus religiösen Motiven verübten Mord an dem Homosexuellen Thomas Lips und der schweren Körperverletzung seines Lebenspartners verkörpert er eine mustergültige Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung von Satz 1. Seine Verurteilung zu lebenslanger Haft, die unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts ergangen ist, übersteigt die Mindestanforderung einer dreijährigen Freiheitsstrafe um ein Vielfaches.

Da keine Aussicht auf Besserung seiner moralischen Gesinnung besteht, liegt bei ihm zudem eine besonders wahrscheinliche Wiederholungsgefahr vor. Die Annahme hat das OLG Dresden seiner Entscheidung vom 21. Mai 2021 zugrunde gelegt. Demnach kann nicht davon ausgegangen werden, dass der lange Aufenthalt im Gefängnis seine Überzeugungen mildert, stattdessen wird auch nach der Haftzeit mit weiteren Straftaten des Syrers gerechnet.[62] Das kann damit belegt werden, dass auch seine bereits verbüßte

[59] Vgl. Human Rights Watch: “Our Lives Are Like Death”, S. 27
[60] Vgl. https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/vwv/bund/staatenliste_todesstrafe.pdf
[61] Vgl. Zeitler, HTK-AuslR / § 60 AufenthG / zu Abs. 7 Satz 1 bis 5, RdNr. 2
[62] Vgl. OLG Dresden - 4 St 1/21, RdNr. 173

Strafe von drei Jahren und einem Monat „wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei Fällen“[63] und „Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland, Sichverschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, Körperverletzung, Bedrohung, Erschleichens von Leistungen, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs“[64] keine Änderung an seinem Wesen bewirken konnte. Das die Behörden von der Gefahr der Ausübung weiterer Taten überzeugt waren, zeigt auch die ihm vom Amtsgericht Borna auferlegte Führungsaufsicht. Diese wird nach § 68 StGB bei einer realen Wiederholungsgefahr angeordnet. Aufgrund der vollständigen Vollstreckung seiner Gesamtstrafe von mehr als zwei Jahren entspricht die Aufsicht derer von § 68f I S. 1 Alt. 1 StGB. Für den Syrer folgten daraus verschiedene Verpflichtungen, zu denen unter anderem das regelmäßige Melden auf einem Polizeirevier, ein Kontaktverbot zu terroristischen und extremistischen Vereinigungen und ein Verbot des Konsums von Medien mit fundamentalistisch-jihadistischem Gedankengut.[65] Zum Leidwesen des angegriffenen Paares wurde die angenommene Wiederholungsgefahr innerhalb nur einer Woche nach seiner Freilassung zu einer folgenschweren Realität.

Das Verbrechen bildet zudem die Basis für die Annahme einer Wiederholungsgefahr, weil es in seiner Ausführung willkürlich war. Abdullah Al Haj Hasan hat am 02. Oktober 2020 mit klaren Tötungsabsichten ein Messerset gekauft. Er wollte damit explizit Menschen töten, die nach seinen Überzeugungen als Ungläubige anzusehen sind. Das sind alle, die nicht an Allah glauben, aber auch jene, deren Lebens- und Liebesformen nicht mit der Vorstellung seines Gottes zu vereinen sind. Unter diese Formen fällt auch Homosexualität und das daraus resultierende offene Ausleben der gleichgeschlechtlichen Liebe. Nach seiner religiösen Weltanschauung sind Frauen dazu geboren, um mit ihren Männern Kinder zu zeugen. Die gleichgeschlechtliche Beziehung muss deshalb unterbunden werden, was nach der Scharia rechtfertige, Homosexuelle zu bekämpfen. Seine jihadistischen Überzeugungen und die daraus entstandene Ansicht, dass diese Menschen getötet werden dürfen, ist für das schwule Touristenpärchen in Dresden zum tragischen Schicksal geworden.[66] Die Entscheidung ausgerechnet diesen beiden Männer mit hinterlistiger Gewalt zu begegnen, resultiert auf einem Zufall. Er ist am Tatabend, dem 04. Oktober 2020, etwa dreißig Minuten durch die Innenstadt gegangen und hat das Paar zufällig als geeignete Opfer ausgewählt. Obwohl ihm durch seine Gespräche mit der Anstaltspsychologin und dem Violence Prevention Network sowie seiner bereits

[63] ebenda, RdNr. 35
[64] OLG Dresden – 4 St 1/21, RdNr. 16
[65] Vgl. ebenda, RdNr. 42,
[66] Vgl. ebenda, RdNr. 46, 50 und 70

vollstreckten Verurteilungen bekannt war, dass vorsätzliches Töten gegen deutsches Recht verstößt und er zeitgleich sittliche Werte verletzt, führte er sein Vorhaben aus. Im Vorfeld des Angriffs hat er gebetet und die Richtigkeit seiner Tat überdacht und entschieden, diese zur Erfüllung seines Versprechens gegenüber seinem Gott auszuführen.[67]

Abdullah Al Haj Hasan war sich den rechtlichen und moralischen Folgen seiner Gewalttat bewusst und konnte sie sich dennoch vor seinem eigenen Gewissen durch den Willen seines Gottes rechtfertigen. Er hat sie als einen Ausweg vor der Hölle empfunden, in die er durch die in seiner Vergangenheit stattgefundenen Handlungen, wie etwa Konsum von Alkohol und Pornographie gekommen wäre. So stellte die Ausführung der Tötung in seinen Augen eine notwendige Handlung dar, um die Gunst Allahs wieder zu erlangen. Aus diesem Grund hatte er bereits 2017 die Absicht Ungläubige zu töten.[68] Der spätere Messermörder hatte sich ganz konkret auf ein Selbstmordattentat vorbereitet. Das zeigte sich in langfristigen Kontakten mit Sympathisanten, Unterstützern und Mitgliedern des IS, die er wiederholt nach Anleitungen zum Bau und zum Gebrauch von Sprengstoffgürteln gebeten hat, um damit möglichst viele Menschen im Rahmen einer größeren Veranstaltung zu töten.[69] Wahrscheinliche Ziele für sein Attentat waren die Dresdner Vogelwiesen und die Filmnächte am Elbufer.[70] Eine Ausführung seiner Pläne konnte dadurch unterbunden werden, dass er Ende August 2017 „aufgrund des Verdachts eines beabsichtigten Selbstmordattentates“[71] in Gewahrsam genommen und anschließend „wegen des Verdachts der Beschaffung einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“[72] ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Aufgrund mehrerer Verurteilungen, die zur Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und einem Monat geführt haben, wurde er bis zum 29. September 2020 nicht mehr aus der Haft entlassen.

Sein Wille für Allah zu töten wurde weder durch die bloße Verbüßung der Haftstrafe noch durch die ergänzenden therapeutischen Gespräche mit der Anstaltspsychologin und dem Violence Prevention Network gebrochen. Bei seiner Entlassung am 29. September 2020 „war [er] der festen Überzeugung, nur durch die Tötung von Ungläubigen dem Jihad zu dienen und damit trotz des eigenen sündhaften Lebens der Hölle zu entgehen; er war zu einer entsprechenden Tat entschlossen.“[73] Der straffällige Syrer hat während seiner Zeit im Gefängnis auch mit seinen Mitinsassen über den Islam, Jihad und einen Anschlag, den er ausführen wollte, gesprochen. Diesen Plan hat er mit den Inhalten des

[67] Vgl. ebenda, RdNr. 52 f.
[68] Vgl. OLG Dresden – 4 St 1/21, RdNr. 45
[69] Vgl.ebenda, RdNr. 24 ff.
[70] Vgl. https://www.bild.de/regional/dresden/dresden-aktuell/tourist-in-dresden-getoetet-isis-terrorist-nach-messer-mord-vor-gericht-76034158.bild.html
[71] OLG Dresden – 4 St 1/21, RdNr. 41
[72] ebenda, RdNr. 41
[73] ebenda, RdNr. 48

Korans gerechtfertigt. Ferner hat er sich offen danach erkundigt wo er nach seiner Entlassung eine Kalaschnikow beschaffen könnte.[74] Wie stark er von diesem Entschluss überzeugt war zeigte sich durch die nur fünf Tage später verübte Gewalttat.

Die Tatbestandsmerkmale von § 60 VIII S. 1 AufenthG werden mit einer großen Wahrscheinlichkeit auch nach seiner aktuellen Haft weiter vorliegen. Bei seiner Verhaftung am 20. Oktober 2020 wurde er mit einem großen Messer aufgegriffen. Das OLG Dresden geht davon aus, dass er an dem Abend erneut nach einem Opfer gesucht hat.[75] Auch in der Untersuchungshaft vor seinem Mordprozess hat er nur bereut, sich keinen Rat von IS-Mitgliedern geholt zu haben, keinen Treueeid geschworen und nicht ausreichend bewaffnet gewesen zu sein. Abdullah Al Haj Hasan ist bestrebt weitere Taten auszuführen, wenn er „mit Gottes Hilfe aus der Haft käme."[76] Gleiches hat er auch in einer Exploration durch einen Sachverständigen, die zur Feststellung seiner Schuldfähigkeit durchgeführt wurde, zum Ausdruck gebracht. Ihm gegenüber hat er davon erzählt, dass er „bereits während der gesamten Haftzeit vorgehabt habe, Ungläubige zu töten"[77], in der Haft jedoch noch keinen genauen Plan zur Umsetzung dessen hatte. Dieses derart schnell umgesetze Vorhaben und die Unberechenbarkeit seiner Tat, in Ausführung und Opferauswahl, führt weiterhin dazu, dass Abdullah Al Haj Hasan eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Im Falle seiner Entlassung und einem darauf folgenden Leben in Freiheit, liegt so eine Gefährdung für eine nicht näher bestimmbare Personenzahl vor.

Die Voraussetzungen von Satz 2 werden von ihm nicht erfüllt. Diejenigen nach Satz 3 sind wiederum nachrangig zu betrachten, da bereits die deutlich höheren Bedingungen von Satz 1 vorliegen. Eine Betrachtung der Möglichkeit § 60 I nicht beachten zu müssen ist lediglich für seine auf Jugendstrafrecht basierende, vor der Tatausübung verbüßte Haftstrafe möglich. Der von ihm begangene Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gehört zu denjenigen Straftaten, die unter den Satz 3 fallen. Eine rechtliche Beurteilung einer Abschiebung aufgrund dieser Straftat ändert allerdings nichts an der Rechtslage einer möglichen Abschiebung nach dem Ende der Haftstrafe wegen Mordes. Aufgrund der Straftaten, die zur Freiheitsstrafe nach Jugendstrafrecht geführt haben, wurde ihm allerdings bereits 2019 die Flüchtlingseigenschaft aberkannt. Nach seiner Entlassung aus der Haft am 29. September wurde er von den Behörden lediglich geduldet. Er besitzt keinen geltenden Titel, der ihn zum Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt.

Die Bejahung der Anwendung von § 60 VIII S.1 AufenthG für Abdullah Al Haj Hasan führt zur Nichtanwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG. Zum Schutzbereich des Absatzes

[74] Vgl. ebenda, RdNr. 88 ff.
[75] Vgl. OLG Dresden – 4 St 1/21, RdNr. 127
[76] ebenda, RdNr. 65
[77] ebenda, RdNr. 91

1 kann der mehrfach straffällig gewordene Syrer jedoch ohnehin nicht gezählt werden, da er nicht aufgrund seiner Rasse, Religion oder Nationalität verfolgt wird und zudem nicht zu einer spezifischen sozialen Gruppe gehört oder aufgrund seiner politischen Einstellung bedroht wird. Dementsprechend hat eine Nichtanwendung dieser Schutzvorschrift keine Auswirkungen auf die Abschiebungsentscheidung.

Da § 60 VIII AufenthG allerdings ausschließlich das Abschiebeverbot von Absatz 1, nicht aber jene, die aus den Absätzen 5 und 7 entstehen, ausschließt, [78] kann Abdullah Al Haj Hasan nach den Regelungen des nationalen Rechts nicht rechtssicher nach Syrien abgeschoben werden. Obwohl Artikel 14 IV der Richtlinie 2011/95/EU den Entzug seiner Flüchtlingseigenschaft bekräftigt, schließen Artikel 33 GFK, Artikel 2, 3, 5, 6 und 7 EMRK sowie Artikel 1 und 2 II GG eine staatlich initiierte Rückkehr in sein Heimatland aus. Auch ohne gültigen Aufenthaltstitel kann er folglich nicht abgeschoben werden. Wäre er gegenwärtig nicht in Haft, würde er aufgrund der nicht vollstreckbaren Abschiebung von den Behörden geduldet werden.

Nach dem Ende seiner mindestens fünfzehnjährigen Haftstrafe muss die Rechtssicherheit seiner möglichen Rückführung nach Syrien komplett neu bewertet werden, da sich die Situation im Land mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis dahin bedeutend verändern wird.

[78] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - § 60, RdNr. 60.8

4 Öffentlichkeit, Staat und Politik

Insbesondere durch die vielzähligen in Europa verübten Terroranschläge, zu denen sich der IS bekannt hat, ist in der Bevölkerung eine Debatte über die Einwanderungs- und Abschiebungspolitik entstanden. Große Teile der Gesellschaft konnten und können bis heute nicht begreifen, wie es möglich ist, dass die Attentäter in den verschiedenen europäischen Ländern, wie auch Anis Amri in Deutschland, leben und ihre Taten planen konnten, ohne dabei von den Behörden aufgehalten zu werden. Nachdem in der Folge der Anschläge über die Schwierigkeiten bei der Rückführung der Straftäter berichtet wurde, entstand zudem Ungläubigkeit über das scheinbar ungerechte System, das diejenigen schützt, die für so viel Leid verantwortlich sind.

Anis Amri hat am 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin mindestens zwölf Menschen getötet und 53 weitere verletzt, indem er mit einem Lastwagen auf den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche gerast ist. Auch in den Monaten zuvor gab es bereits mehrere schwerwiegende Anschläge von IS-Sympathisanten. Einer der ersten Angriffe fand am 07. Januar 2015 in Paris statt. Der Anschlag auf das französische Satiremagazin ‚Charlie Hebdo', der zwölf Menschenleben forderte, hat Europa schwer erschüttert. Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg listet für die Jahre 2015 bis 2018 zwanzig dem IS zugeschriebene Attentate auf, die zusammen mindestens 340 Todesopfer und 1043 Verletzte hervorgebracht haben.[79] Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat für die Zeit von 05. Februar 2016 bis zum Messerattentat in Dresden am 04. Oktober 2020 zehn islamistische Anschläge in Deutschland erfasst.[80]

Die Anschläge, die zum Großteil von Flüchtlingen verübt wurden, haben dafür gesorgt, dass sich Unsicherheit in der Gesellschaft verbreitet hat, die in einigen Teilen der Bevölkerung eine Pauschalisierung der schutzsuchenden Menschen zur Folge hatte. Die Flüchtlinge wurden allesamt unter den Generalverdacht gestellt, ebenso Anschläge in ihren Aufnahmestaaten verüben zu wollen. So wurde vielen von ihnen mit einem scheinbar unbegründeten Argwohn begegnet.

Da es sich bei den Terroranschlägen des Islamischen Staates um Gewaltanschläge handelt, die sich gegen Unbeteiligte richten und allgemeine Unsicherheit verbreiten sollen, stellen sie klare Handlungen gegen die innere Sicherheit der einzelnen Staaten der EU und auch der Europäischen Union als supranationalem Staatenverbund selbst dar.[81]

---

[79] Vgl. https://www.lpb-bw.de/islamischer-staat#c22706
[80] Vgl. https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html;jsessionid=EE9B407C316B0C7A85664586A03346FF.intranet262#doc678982bodyText4
[81] Vgl. BVerG – 1 VR 1.17, RdNr. 15

4.1 Schlagzeilen, Forderungen und Gesetzesänderungen

Nachdem der in Deutschland geduldete Tunesier Anis Amri mit einem Laster in den Weihnachtsmarkt gerast ist, ist eine Debatte über den Umgang mit straffälligen und als Gefährdern eingestuften Flüchtlingen entstanden. Der Attentäter vom Breitscheidplatz war schon längere Zeit vor seiner Tat ausgewiesen worden, konnte wegen Fehlen seines Passes allerdings nicht nach Tunesien abgeschoben werden. Da die dortigen Behörden bei der Ausstellung eines neuen Personaldokumentes nicht kooperierten und der Zeitpunkt des Vorliegens eines neuen Passes nicht absehbar war, wurde Anis Amri in Deutschland in Freiheit geduldet. Er kam nicht in Abschiebehaft.[82]

Nach § 62 III S. 3 AufenthG ist die Abschiebungshaft immer dann unzulässig, wenn sie aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, länger als drei Monate andauert.

Aufgrund dessen sind nach dem Terroranschlag des Tunesiers Forderungen nach einer Verlängerung der Abschiebehaft entstanden, um weitere Attentate durch bekannte Gefährder verhindern zu können. Gleichwohl gab es schon durch vorhergehende Attentate geplante Reformansätze in der Sicherheits- und Asylpolitik. Der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maiziére hat bereits im August 2016 ein Sicherheitskonzept vorgestellt, dass unter anderem die geforderte Erweiterung der Abschiebehaft, aber auch eine verstärkte Überprüfung von Flüchtlingen, den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft von Jihad-Reisenden mit doppelter Staatsbürgerschaft, einen neuen Straftatbestand für ‚Sympathiewerbung' und eine weitere Reform des Waffenrechts, insbesondere zur Aufbewahrung von Waffen, beinhaltet hat.[83]

Seit dem Attentat in Berlin sind zwei Neufassungen des Aufenthaltsgesetzes in Kraft getreten. Eine längere, bis zu zwölf Monaten andauernde Abschiebehaft wegen Verzögerungen bei der Passbeschaffung ist seit 29. Juli 2017 möglich. Zuvor konnte eine Verlängerung auf eine Gesamtzeit von maximal zwölf Monaten nur stattfinden, wenn der Ausländer seine Abschiebung durch sein Handeln selbst verzögert hat. In einer weiteren Gesetzesänderung, die zum 21. August 2019 wirksam geworden ist, wurden weitere Gründe für die Inhaftierung festgeschrieben. Konkret wurde die bereits zuvor berücksichtigte Fluchtgefahr durch die eingefügten Absätze 3a und 3b näher ausgelegt. Darunter ist auch ein Haftgrund, der auf Anis Amri hätte Anwendung finden können. § 62 IIIb Nr. 3 AufenthG sieht vor, dass Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutsamer Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, vor der Durchführung ihrer Abschiebung inhaftiert werden dürfen.

---

[82] Vgl. https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/242696/terroranschlaege-und-die-anhaltende-diskussion-um-kriminelle-gefluechtete/

[83] Vgl. https://www.sueddeutsche.de/politik/abschiebungen-und-strengeres-waffenrecht-cdu-pur-das-ist-de-maizieres-anti-terror-katalog-1.3117633

4.2 Debatte über das Ende des Abschiebestopps nach Syrien und die Abschiebungspraxis

Aufgrund des Bürgerkriegs und der unter anderem daraus folgenden schwierigen menschenrechtlichen Lage in Syrien bestand vom 26. März 2012 bis Ende Dezember 2020 ein generelles Abschiebeverbot für dieses Land. Das Verbot wurde von der Innenministerkonferenz beschlossen und regelmäßig verlängert. Durch die Vereinbarung zwischen den Innenministern aller Bundesländer war es rechtlich unmöglich, Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit bei fehlender Aufenthaltserlaubnis in ihr Heimatland abzuschieben. Das umfasste demzufolge auch die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung von Gefährdern und verurteilten Straftätern.[84]

In der Politik traten jedoch immer wieder Forderungen auf, zumindest diejenigen Personen vom Abschiebestopp auszunehmen, die von den Behörden als besonders schwere Gefahr eingestuft werden. Auch der sächsische Innenminister Roland Wöller hat nach der Verhaftung von Abdullah Al Haj Hasan wie auch schon auf der Innenministerkonferenz 2018 wiederholt gefordert, ebendiese Gefährder und Straftäter vom Abschiebeverbot nach Syrien auszunehmen. In diesem Rahmen hat er auf Twitter die Ergreifung des Dresdner Messerstechers mitgeteilt, den Angehörigen sein Beileid ausgesprochen und in kurzer Form die komplexe Situation rund um den Syrer geschildert. Dabei erwähnt er explizit seine Einstufung als Gefährder und die ihm auferlegte Führungsaufsicht, um infolgedessen auf die zum damaligen Zeitpunkt bestehende rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung, die durch das generelle Verbot bestanden hat, zu verweisen.[85]

„Der Umgang mit Gefährdern, die nicht abgeschoben werden können, ist ein deutschlandweites Problem. Im Fall von Syrien gilt wegen des Bürgerkrieges ein genereller Abschiebestopp. […] Die Sicherheit der Bevölkerung geht eindeutig vor. Deshalb kann es keinen generellen Abschiebestopp für Gefährder und schwere Straftäter mehr geben.“[86] – Roland Wöller, 22. Oktober 2020

Diese strikte Vorstellung von Roland Wöller findet sich auch in der Umsetzung von Abschiebungen in Sachsen wieder. Dabei sind die sächsischen Behörden unter seiner ministeriellen Führung für eine harte Hand bei den von Sachsen ausgehenden Aufenthaltsbeendigungen bekannt. Da diese Praxis, die nächtliche Abschiebungen von Familien mit Kindern einschließt, allerdings stark kritisiert wird, hat die seit 2019 bestehende sächsische Kenia Koalition ein Rückführungsleitfaden entwickelt.[87] Dieser Leitfaden wurde im Februar 2022 fertiggestellt und soll nun durch die getroffenen Einigungen zu mehr

[84] Vgl. https://www.welt.de/politik/deutschland/article218373156/Bluttat-in-Dresden-Sachsen-und-Bayern-gegen-generellen-Abschiebestopp.html
[85] Vgl. https://twitter.com/SMIsachsen/status/1319211743218962432
[86] ebenda
[87] Vgl. https://taz.de/Migrationspolitik-in-Sachsen/!5780727/

Rechtsklarheit in der sächsischen Abschiebe-Praxis beitragen. Diese Vereinbarungen umfassen unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen und besondere Voraussetzungen für Abschiebungen in der Nacht. Der Innenminister hat sich auch bei der Bekanntgabe des Rückführungsleitfadens dazu geäußert, dass sein Fokus auf der Abschiebung von Straftätern liegt. [88]

Ebenso wie der Roland Wöller spricht sich auch der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen schon seit einigen Jahren für einen Wandel in der Abschiebepolitik aus. Im Vorfeld der sächsischen Landtagswahl im Jahr 2019 hat er sowohl grundlegende Änderungen in der Asylpolitik als auch mehr Konsequenz bei Abschiebungen Asylbewerbern gefordert, die als solche abgelehnt werden. Diese unberechtigten Schutzsuchenden „müssten nicht nur rechtlich, sondern tatsächlich abgeschoben werden“.[89] Wie auch Sachsens Innenminister bezieht er sich dabei insbesondere auf Straftäter und Gefährder. Gemäß seinen Aussagen müssen diese abgeschoben werden, um der Bevölkerung zu zeigen, dass bei der Anwendung von Rechtsvorschriften nicht mit zweierlei Maß gemessen wird und aufzuzeigen, dass die Regierung und demfolgend auch die Behörden sich nicht nur dann auf das geltende Recht beziehen, wenn es sie in ein gutes Licht rückt. Die Gesetze sollen auch dann konsequent angewandt werden, wenn negative Auswirkungen wie Abschiebungen in Krisen- und Kriegsgebiete drohen.[90]

Auch die AfD verlangt eine strikte Durchsetzung von Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen. Zu dem Fall von Abdullah Al Haj Hasan äußerte sich Beatrix von Storch zu seinem Prozessbeginn. Der Mordprozess gegen den Gefährder aus Syrien zeige nach der Auffassung ihrer Partei klar "Abschieben heißt Menschenleben retten“.[91] Sie beruft sich darauf, dass eine direkt nach seiner Haftentlassung initiierte Abschiebung in der Folge den Tod von Thomas Lips verhindert hätte. Einen solchen Standpunkt vertritt auch der Mitbegründer der CDU-Werteunion, Alexander Mitsch, auf Twitter. Sein Tweet über die negativen Folgen ausgesetzter Abschiebungen wurde von Maaßen geteilt.

„Habe gerade ein Plakat linker Aktivisten gesehen: „Abschiebung tötet“. Was wohl die zahlreichen Opfer von durch nicht abgeschobene Asylbewerber verübten schweren Gewalttaten dazu sagen?“[92] – Alexander Mitsch, 19. September 2021

Die Forderungen von Roland Wöller und Hans-Georg Maaßen können in Bezug auf Abschiebungen nach Syrien insoweit als erfüllt angesehen werden, als das der

[88] Vgl. https://www.blick.de/sachsen/koalition-einigt-sich-auf-leitfaden-fuer-abschiebungen-artikel11990914
[89] https://www.lvz.de/Nachrichten/Politik/Maassen-fordert-mehr-Abschiebungen-und-erteilt-der-AfD-eine-Absage
[90] Vgl. https://www.lvz.de/Nachrichten/Politik/Maassen-fordert-mehr-Abschiebungen-und-erteilt-der-AfD-eine-Absage
[91] https://www.afd.de/beatrix-von-storch-dresdner-mord-zeigt-erneut-abschieben-heisst-menschenleben-retten/
[92] https://twitter.com/HGMaassen/status/1439855807554805762

Abschiebestopp durch die Innenministerkonferenz am Jahresende 2020 nicht verlängert wurde und somit ausgelaufen ist. Seit dem Ende des generellen Verbotes ist es nun möglich, jede geplante Abschiebung einzeln auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen und so einige schwere Gefährder und Straftäter nach Syrien zurückzuführen. Dadurch kann verhindert werden, dass Deutschland langfristig einen Schutzraum für diese Personen darstellt.[93]

4.3 Dilemma des Staates

Bei der tatsächlichen Umsetzung der Abschiebungen von Syrern, die durch das Ende des Abschiebestopps in der Theorie wieder möglich sind, stehen sowohl die Regierung als auch die Behörden vor einem enormen sozialen Dilemma. Dieses Dilemma besteht zwischen dem Recht auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit des ausreisepflichtigen Ausländers und der staatlichen Gefahrenprävention. Während der Staat auf der einen Seite dazu verpflichtet ist, seine Bevölkerung wirksam vor Gefahren zu schützen, ist er auf der anderen Seite auch dazu verpflichtet, die von ihm ratifizierten Konventionen und erlassenen Gesetze einzuhalten, die jederzeit einer Wahrung der grundlegenden Menschenrechte verlangen.

Auf den konkreten Fall des Messerstechers bezogen bedeutet das, dass der deutsche Staat die Menschen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet aufhalten, vor der Gefahr weiterer Attentate schützen muss, um zu gewährleisten, dass seitens Abdullah Al Haj Hasan kein Eingriff in ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit stattfindet. Zeitgleich muss allerdings auch das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Abdullah Al Haj Hasan selbst gesichert werden. Dabei ist besonders relevant, dass seine Abschiebung nach Syrien einer indirekten Todesstrafe gleich kommen würde, da die dortige Regierung rigoros mit Regimegegnern umgeht und sie unter anderem im Folter-Gefängnis Saydnaya erhängt. Zu diesen Gegner kann der Messerattentäter sogar doppelt gezählt werden, als IS-Sympathisant und als jemand, der aus dem Land geflohen ist.

Da ihm bei einer Rückkehr so tiefgreifende Verletzungen seiner essentiellen Menschenrechte drohen, darf er nicht abgeschoben werden. Doch wäre er bei einer Entlassung nach vollständiger Verbüßung seiner Haftstrafe dennoch eine große Gefahr für die Allgemeinheit, sodass der Staat Maßnahmen ergreifen muss, um die Bevölkerung vor seinem Einwirken zu schützen. Dafür kommt im Besonderen die Anordnung zu einer Sicherungsverwahrung infrage.

Im Gegensatz zur regulären Haftstrafe basiert die Sicherungsverwahrung nicht auf dem Rehabilitationsinteresse, das nach einem begangenen Verbrechen besteht. Sie zielt zum Schutz der Bevölkerung vielmehr auf die Prävention neuer Taten ab. Aus diesem

[93] Vgl. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/12/imk-2020.html

Grund wird die Sicherungsverwahrung in Deutschland gemäß § 66 StGB für schwere Straftaten gegen die Allgemeinheit verhangen. Unter diese Taten fallen insbesondere Sexualtaten sowie Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Als zusätzliche Voraussetzung für die Unterbringung in einer Verwahranstalt besteht immer das Vorliegen einer begründeten Wiederholungsgefahr. Diese lässt sich in der Regel durch vorherige Verurteilungen aus ähnlichen Straftatbeständen belegen.[94]

Da die Sicherungsverwahrung gegen das Freiheitsgrundrecht des Grundgesetzes und der EMRK verstößt, steht sie vielmals in der öffentlichen Kritik. Dieses Recht auf Freiheit darf grundsätzlich nur durch richterlich verhängte Freiheitsstrafen nach begangenen Strafhandlungen eingeschränkt werden. So hat 2009 auch der EGMR die Umsetzung der Sicherungsverwahrung in Deutschland für rechtswidrig erklärt. Infolgedessen hat 2011 auch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit festgestellt, woraufhin das nationale Recht und die Praxis der Verwahrung bis 2013 grundlegend reformiert wurden. Nach der Reform stiegen die Anforderungen für die Anordnung der Verwahrung auf die aktuellen Voraussetzungen an. Zudem änderte sich die Form der Unterbringung der Sicherungsverwahrten stark. Während sie zuvor in regulären Justizvollzugsanstalten untergebracht wurden, findet die Verwahrung nun in eigens dafür entstandenen Anstalten statt, die freiheits- und therapieorientiert gestaltet sind.[95]

Ein Inhaftierter in einer klassischen Berliner JVA kostete 2020 jeden Tag 216 Euro, dieser Betrag entspricht 6.480 Euro im Monat und 77.760 Euro im Jahr.[96] Für Sicherungsverwahrte entstehen durch höhere Personalschlüssel und die eigens für sie errichteten Verwahranstalten noch deutlich höhere Kosten. Zum 31. März 2021 befanden sich in Deutschland 596 Personen in einer solchen Anstalt.[97] Würde jeder der dortigen Insassen nur die Kosten eines in Berlin inhaftierten Straftäters verursachen, müssten die Steuerzahler für diese Menschen jedes Jahr etwa 47 Millionen Euro bezahlen. Die wahren Kosten liegen höchstwahrscheinlich noch deutlich über diesem Betrag.

So entsteht wiederum die Debatte, dass die Bevölkerung in Form ihrer Steuern für die Unterbringung der Straftäter und Gefährder enorme Summen bezahlen muss. Wenn davon ausgegangen wird, dass etwa ein Drittel der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten Ausländer sind[98], könnten durch konsequente Abschiebungen anstelle der Sicherungsverwahrung jedes Jahr mindestens 15 Millionen Euro Haftkosten gespart werden, die dann anderweitig für die Bevölkerung eingesetzt werden können.

---

[94] Vgl. https://www.anwalt.de/rechtstipps/sicherungsverwahrung-einfach-erklaert_125082.html
[95] Vgl. https://www.tagesschau.de/ausland/sicherungsverwahrung-105.html
[96] Vgl. https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/
[97] Vgl. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75094/umfrage/strafgefangene-in-sicherungsverwahrung/
[98] Vgl. Ausarbeitung WD 7 - 3000 - 078/20, S. 4

Doch besteht die Debatte zwischen einer Sicherungsverwahrung und einer Abschiebung nicht in der reinen Kostenfrage zwischen den Maßnahmen. Es ist unstrittig, dass begleitete Abschiebungen zwar kostenintensiv, aber auf Dauer dennoch bedeutend günstiger sind als die unter Umständen lebenslange Unterbringung. Das wahre Dilemma besteht in der Frage zwischen den Kosten der Verwahrung und den Folgen einer Abschiebung. Menschen- und grundrechtlich betrachtet darf dem Geld dabei unter keinen Umständen eine höhere Bedeutung zugemessen werden als dem Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit. So kann eine Abschiebung niemals damit begründet werden, dass ein Verbleib im Land immense Kosten auslösen würde.

Abschiebungen in ein Kriegsland wie Syrien sind aus den vielzähligen, in Kapitel 3 betrachteten rechtlichen Hürden nicht möglich. Für den Staat besteht die schwierigste Aufgabe in der Rechtfertigung der nicht durchgeführten Maßnahme gegenüber der Bevölkerung. Vor allem die Angehörigen der Opfer sollen Genugtuung erhalten und besondere Beachtung bei den Verfahren finden. Sie dürfen nicht vergessen werden. Für diese Personengruppe ist es zum Teil noch schwerer nachzuvollziehen, dass die Täter durch den deutschen Staat und die EU vor drohenden Schäden geschützt werden, während ihre Familienmitglieder, Partner und Freunde getötet oder schwer verletzt wurden.

Für Abdullah Al Haj Hasan konnte die Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht angeordnet werden, da er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und so §§ 1 und 106 III S. 2 JGG zur Anwendung gekommen sind, was einem Vorbehalt der Maßnahme entspricht.[99] Bis zum Ende seiner Haftzeit wird geprüft werden, ob er die Anforderungen der Sicherheitsverwahrung in der Art erfüllt, dass diese zum Schutz der Allgemeinheit angeordnet werden kann. Er selbst hat bereits nach einer Gewalttat 2015 geäußert, dass er bereit ist, für seine Überzeugungen in Haft zu gehen.

„Du wirst heute sehen, was dir passiert, du Hurensohn. Ich schlachte dich heute. Du weißt ja gar nicht, mit wem du spielst. Du hast eine große Klappe und ich werde deine Zunge abschneiden, du Christ. Und wenn ich zu hundert Jahren verurteilt werde, werde ich dir zeigen, wer wir sind.“[100] *– Abdullah Al Haj Hasan, 01. Januar 2016*

[99] Vgl. OLG Dresden – 4 St 1/21, RdNr. 171
[100] ebenda, RdNr. 19

5 politische Handlungsoptionen zur rechtskonformen Aufenthaltsbeendigung von Straftätern

Nach der Feststellung, dass Abschiebungen nach Syrien unter der Anwendung der aktuell geltenden Regelungen der GFK, EMRK, Richtlinie 2011/95 EU sowie des GG und AufenthG nicht durchführbar sind, ergibt sich die Frage nach denkbaren Handlungsoptionen, die rechtssichere Aufenthaltsbeendigungen ermöglichen.

5.1 Anpassung von Artikel 60 VIII AufenthG

Da bereits das nationale Recht auf der untersten Stufe der angewandten Normenhierarchie die Abschiebungen in das Bürgerkriegsland verhindern, muss ein effektiver Lösungsansatz bei der Änderung der Rechtslage der Bundesrepublik ansetzen. Dazu bietet sich zunächst eine Reform von § 60 VIII AufenthG an. Der Ausschluss der Anwendung von Absatz 1 könnte um die Absätze 5 und 7, die eine Abschiebung von Abdullah Al Haj Hasan verhindern, erweitert werden. Fraglich ist jedoch, ob dieser Ausschluss rechtlich allein möglich ist oder eine Änderung weiterer relevanter Gesetze mit sich zieht.

Sofern die schützende Wirkung von Absatz 5 bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale von Absatz 8 wegfallen soll, droht ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Dieser kann nur umgangen werden, wenn Deutschland aus der EMRK austritt oder eine Änderung der Konvention bewirken kann.

Eine Kündigung ist gemäß Artikel 58 EMRK mit einer Frist von sechs Monaten rechtlich möglich. Es ist jedoch zu befürchten, dass ein solcher Ausstieg weitreichende Folgen haben wird, da so die Schutzziele des supranationalen Staatenverbundes nicht mehr allumfassend abgedeckt werden. Eine Kündigung zieht mit großer Wahrscheinlichkeit einen Ausschluss aus dem Europarat mit sich, da deren Mitglieder zur Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien verpflichtet sind und diese im Falle eines Austrittes aus der Konvention einer Gefahr ausgesetzt sind. Weiterhin sind in diesem Fall Sanktionen durch verschiedene EU-Organe, einzelne Mitgliedsstaaten oder gar die Forderung eines Austrittes aus der Europäischen Union denkbar, sodass ein Austritt aus der Konvention aufgrund der vorstellbaren weitreichenden Konsequenzen nicht zu empfehlen ist.

Eine Änderung der EMRK zugunsten rechtssicherer Abschiebungen in Krisen- oder Kriegsgebiete kann nur mittels Protokoll vom Ministerkomitee des Europarates beschlossen werden. Im Ministerkomitee sitzen die Außenminister und die Ständigen Diplomatischen Vertreter der 47 Mitgliedsstaaten. [101] Für einen Beschluss ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Somit müssen mindestens 50 % der an der Abstimmung beteiligten Staaten die Reformen der Bundesrepublik befürworten.[102]

[101] Vgl. https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176949/europarat/ (inkl. Russland)
[102] Vgl. https://pace.coe.int/en/pages/procedure#

Aufgrunddessen alle 27 EU-Staaten im Europarat sind und angesichts des hohen Wertes der EMRK ist ein solches Abstimmungsverhalten, das in Konflikt mit dem EU-Wert der Achtung der Menschenwürde aus Artikel 2 S. 1 EUV tritt, jedoch höchst unwahrscheinlich.

5.2 Rückübernahmeabkommen mit Syrien

Ein bilateraler Lösungsweg, die Abschiebungen durchzuführen, bestände möglicherweise in der Fortsetzung der Nutzung des am 25. Juli 2008 unterzeichneten deutsch-syrischen Abkommens über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen. Rückübernahmeabkommen werden geschlossen, um Abschiebungen von Ausländern ohne Aufenthaltsstatus zu vereinfachen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig ihre eigenen Staatsangehörigen wieder aufzunehmen.[103]

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Syrien, das ursprünglich am 03. Januar 2009 in Kraft getreten ist, ist seit dem Beginn des Bürgerkrieges 2011 nicht mehr zur Anwendung gekommen. Der Beschluss des Abschiebestopps durch die Innenministerkonferenz am 26. März 2012 hat dafür gesorgt, dass das Übereinkommen mit der syrischen Regierung bis zum Jahresende 2020 weiterhin faktisch ausgesetzt wurde. Solange keine Abschiebungen nach Syrien durchgeführt werden, finden die Regelungen der deutsch-syrischen Vereinbarung auch keine Anwendung.

Die relevanteste Norm für die Wahrung der Menschenrechte besteht dabei im Regelungsinhalt von Artikel 8 des Abkommens. Mit diesem Artikel haben sich die vertragsschließenden Staaten Deutschland und Syrien zur Achtung der GFK, internationaler Abkommen zum Schutz von Menschenrechten und weiterer internationalen Verträgen über Auslieferungen verpflichtet. Daraus folgt unter anderem die Verpflichtung, keine Todesstrafen umzusetzen, Folter anzuwenden oder unmenschliche Behandlungen vorzunehmen, da diese Maßnahmen gegen die Artikel 6 und 7 des UN-Zivilpakts verstoßen würden. Für eine rechtssichere Abschiebung unter Anwendung einer solchen diplomatischen Zusicherung muss gewährleistet werden können, dass die getroffenen Vereinbarungen erfüllt werden,[104] doch kann durch den andauernden Bürgerkrieg und die katastrophalen Lage in Syrien nicht überprüft werden, ob die Inhalte des Abkommens tatsächlich eingehalten werden. Aus diesem Grund kommt eine Anwendung des Rückübernahmeabkommens zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Betracht.

Ein Wiederaufleben der Vereinbarung ist jedoch vorstellbar, sofern der Bürgerkrieg beendet ist, sich die Lage im Land wieder beruhigt und in der Folge feste politische

[103] Vgl. https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270625/rueckuebernahmeabkommen/
[104] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - § 60, RdNr. 60.2.3

Strukturen ohne Willkür und Korruption entstehen. Im Falle dieser Besserung kann auch vorgesehen werden, dass Syrien finanzielle Zuwendungen für die Wiederaufnahme der eigenen Staatsangehörigen erhält.

5.3 Straferleichterung bei Ausreiseerklärung

Potential zu einer erfolgreichen Handlungsoption zu werden, hat möglicherweise auch eine Überlegung des Bundesinnenministeriums. Infolge einer Innenministerkonferenz im Herbst 2020 hat das Ministerium verschiedenste Möglichkeiten für rechtssichere Abschiebungen geprüft. Dazu gehört auch die Idee, syrischen Häftlingen, die in deutschen Strafvollzugsanstalten einsitzen, Straferleichterungen zu gewähren, wenn sie im Gegenzug das Versprechen eingehen, unmittelbar nach ihrer Entlassung nach Syrien zurückzureisen. Dafür sind in jedem Fall eine ausführliche Prüfung der individuellen Situation der Häftlinge und ein Einverständnis der zuständigen Staatsanwaltschaft erforderlich.[105]

Die Umsetzung dieses Vorschlages in die Praxis gestaltet sich aufgrund mehrerer Faktoren jedoch schwierig. Als wichtigsten Punkt gilt es, wie bei allen Abschiebungen nach Syrien zu beachten, das die Lage im Land katastrophal ist und nicht gesichert werden kann, dass die Menschenrechte der Rückkehrer gewahrt werden. Straftätern, die in Deutschland zu derart langen Haftstrafen verurteilt wurden, dass § 60 VIII AufenthG Anwendung finden kann, droht für viele Verbrechen mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrem Heimatland eine weitere Strafe. Deutschland kann als ein Land, das die EMRK ratifiziert hat, nicht sicherstellen, dass die ausgereisten Syrer in den Gefängnissen nicht gefoltert oder gar umgebracht werden.

Zudem ist es fraglich, ob bei solchen Deals zwischen den Staatsanwaltschaften und den Straftätern von einer echten Freiwilligkeit gesprochen werden kann. Es ist zu vermuten, dass einige einer Straferleichterung mit derart weitreichender Folge nur zustimmen, um nicht für viele weitere Jahre in deutschen Gefängnissen zu sitzen, nach ihrer Entlassung möglicherweise unter Führungsaufsicht zu stehen und unter Umständen von der Gesellschaft für die verübten Taten verachtet zu werden.

5.4 Austritt aus der Europäischen Union

Eine vollständige und endgültige Möglichkeit Konventionen, Gesetze und Richtlinien der EU zu umgehen, stellt der Austritt aus der Europäischen Union dar. Die Möglichkeit der Beendigung der EU-Mitgliedschaft ist in Artikel 50 EUV geregelt. Infolgedessen werden Bedingungen für den Austritt und künftige Beziehungen zu den verbleibenden EU-Mitgliedsstaaten ausgehandelt.

---

[105] Vgl. https://www.welt.de/politik/deutschland/article232120571/Straftaeter-aus-Syrien-Innenministerium-erwaegt-Deal-fuer-Ausreisen.html

Ebenso wie die Kündigung der EMRK hätte auch das Verlassen der Europäischen Union schwerwiegende Folgen. Das Ausmaß der Konsequenzen kann höchstwahrscheinlich mit denjenigen Auswirkungen des Brexits auf Großbritannien verglichen werden. Das Land hat trotz geschlossener Handelsabkommen seit seinem Austritt mit verschiedenen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Zu den entstandenen Komplikationen gehören unter anderem Lieferengpässe, Versorgungskrisen und ein Fachkräftemangel. Diese wurden zu einem großen Teil durch die gestiegenen Einwanderungsvoraussetzungen ausgelöst. Aufgrund des Wegfalls der EU-Freizügigkeit und der in der Folge beschlossenen nationalen Regeln sind weniger Fachkräfte eingereist.[106]

Auch Deutschland drohen im Falle eines Austrittes beispielsweise Fachkräftemangel, Grenzkontrollen und Zollabgaben. Zudem müssten die nationalen Grenzen selbstständig gesichert und eine neue Währung eingeführt werden, da ein Ausstieg aus der EU einem Ausstieg aus der Eurozone gleich kommt. Ohne diese gemeinsame Währung muss der Staat also zur Deutschen Mark zurückkehren oder eine andere Währung einführen. Die Etablierung einer stabilen nationalen Währung inmitten unzähliger Euroländer wird nur schwer umzusetzen sein.

Weiterhin kann sich die Bundesrepublik in der Folge nicht mehr auf Hilfen aus der EU verlassen. In der Folge müssten nicht nur die Grenzen auf nationaler Ebene gesichert werden. Auch Vereinbarungen wie das Dublin-III-Verfahren und die daraus hervorgehenden europaweiten Verteilungsmechanismen für Flüchtlinge würden dann nicht mehr zur Anwendung kommen. Zum Ausgleich ist auf nationaler Ebene somit die Entwicklung eines ausgereiften Verfahrens für den Umgang mit Asylbewerbern von Nöten.

Auch wenn durch einen Austritt aus der EU die europäischen Vorschriften nicht mehr zu beachten wären, stünden ebenso wie die Nachteile für die Wirtschaft und Gesellschaft auch die deutschen Grundrechte weiterhin gegen die Umsetzung von Rückführungen nach Syrien. Insbesondere da eine Änderung von Art. 1 GG, der die Achtung der Menschenwürde gewährleistet, durch die Ewigkeitsklausel von Art. 79 III GG nicht möglich ist. Dementsprechend kann es keine rechtssicheren Abschiebungen bei drohender Folter, unmenschlicher Behandlung oder Todesstrafe geben.

Jegliche Handlungsoptionen scheitern folglich an der Wahrung grundlegender Menschenrechte. Diese können unter keinerlei Umständen ohne äußerst weitreichende Konsequenzen angetastet werden. Rechtssichere Abschiebungen in Krisen- und Kriegsgebiete wie Syrien können erst im Falle einer zukünftig beruhigten politischen und gesamtgesellschaftlichen Lage ermöglicht werden.

[106] Vgl. https://www.lpb-bw.de/brexit

6 Fazit und Ausblick

In der heutigen Zeit, in der Länder wie Deutschland und die EU-Staaten stolz auf ihre Demokratien und ihre menschenfreundlichen Verfassungen sind, die ein Leben in Würde und eine effektive Gewaltenteilung ermöglichen, kann es keine Abschiebungen in Krisen- und Kriegsgebiete geben, in denen die grundlegenden Menschenrechte allgegenwärtig gefährdet sind. Auf diese Weise kann kein Rechtsstaat Abschiebungen nach Syrien durchführen, ganz gleich, ob es sich bei dem syrischen Staatsbürger um einen unbescholtenen Zivilisten oder einen schweren Straftäter oder Gefährder handelt.

Zeitgleich kann die Zuwanderung von Flüchtlingen aus den unterschiedlichsten Ländern der Welt nicht verhindert werden. Immer wieder entstehen in verschiedenen Gebieten (bewaffnete) Konflikte, die eine Fluchtbewegungen auslösen. Auch der aktuelle Flüchtlingsstrom aus der Ukraine, der seit dem Beginn des Angriffskrieges seitens Russlands am 24. Februar 2022 besteht, zeigt die besondere Notwendigkeit humanitärer Hilfe und die Unverzichtbarkeit zuverlässig funktionierender Asylsysteme auf nationaler und europäischer Ebene. Aufgrund dessen diese Systeme einer unstetigen Belastung unterliegen, müssen sie flexibel auf die jeweilige Lage angepasst werden können, damit durch die wandlungsfähige Struktur schnell, wirksam und adressatengerecht geholfen werden kann. Dazu gehört auch ein Ausbau der digitalen Möglichkeiten der Verfahren.

Die Behörden in Berlin sind mit der Registrierung der vielen zehntausenden Ukrainer, die in der Stadt ankommen, ebenso stark überlastet wie bereits in der Flüchtlingskrise 2015. Dabei wird insbesondere deutlich, dass Deutschland nicht über ein digitales System verfügt, dass eine bundesweite Verteilung verbindlich regelt und einheitliche Vorgehensweisen sicherstellt.[107] In der Thematik der Digitalisierung ist generell noch viel Ausbaupotential vorhanden. In vielen Ländern wie auch in der Ukraine ist die digitale Verwaltung bereits weit fortgeschrittener. So kommt es auch, dass es für sie teilweise merkwürdig und unsinnig erscheint, stunden- oder tagelang an Registrierungsstellen zu warten, um sich in bei den Behörden offiziell als Asylsuchender zu melden.

Der bürokratische, komplizierte Anmeldeprozess ist für die verschiedenen Gruppen der Schutzsuchenden nur eine Hürde zu ihrem neuen Leben in Sicherheit und Freiheit, dass sie sich durch ihre Flucht erhoffen. Auf ihren langen, teils sehr unsicheren Fluchtwegen vereint sie der Wunsch nach einem sicheren Aufenthalt in Europa. Mit Beginn des Flüchtlingsstromes aus der Ukraine begann zudem eine innereuropäische Flucht. Die vielen Kriegsflüchtlinge suchen nun nach Sicherheit in den Nachbarländern, die zu großen Teilen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind. Sie suchen humanitären Schutz.

[107] Vgl. https://www.welt.de/politik/deutschland/plus237675727/Ukraine-Fluechtlinge-Katastrophenfall-in-Berlin-Katja-Kipping-Wir-schliessen-nichts-aus.html?

Diesen Schutz gewähren zu können gehört auch zu den Schutzzielen der Europäischen Union ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für zu sein.

"Was die Flüchtlinge mit zu uns bringen ist wertvoller als Gold. Es ist etwas, was wir in den letzten Jahren wohl irgendwo auf dem Weg verloren haben: Es ist die Überzeugung, ja der unbeirrbare Glaube an den Traum von Europa."[108]
– Martin Schulz (ehemaliger Präsident der Europäischen Parlaments), 09. Juni 2016

Der Schutzgedanke der EU darf zu keiner Zeit gefährdet werden. Insbesondere nicht durch drohende Abschiebungen in unsichere Länder. Solange die Situation in den Heimatländern der Flüchtlinge nicht als ausreichend stabil und ungefährlich eingestuft werden kann, müssen die abschiebenden Maßnahmen ausgesetzt werden. Auch Straftäter und Gefährder dürfen nicht in derart bedrohte Regionen zurückgeschickt werden, in denen ihnen Folter, Verfolgung oder der Tod drohen. Abschiebeverbote wie der ausgelaufene Abschiebestopp nach Syrien sind zur Wahrung eines guten und funktionierenden Rechtssystem essentiell. Sie sollten für alle ebenso gefährlichen Herkunftsländer beschlossen und lückenlos angewandt werden. Mecklenburg-Vorpommern hat unmittelbar nach Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 ein Abschiebestopp für ausreisepflichtige Ukrainer beschlossen.[109] Diese Maßnahme ist humanitär lobenswert und sollte dem Bund als Vorbild dienen, Abschiebungen ebenso verbindlich auszusetzen, solange Kriegshandlungen im Land stattfinden.

Der Umgang mit den Asylsuchenden muss immer weiter gestärkt werden, sodass große, unerwartete Ströme an Schutzsuchenden zukünftig ohne immense Überlastung der Behörden bewältigt werden können. Zudem sollte es ein deutsches und zugleich europäisches Ziel sein, die angekommenden Flüchtlinge best- und schnellstmöglich in die Gesellschaft zu integrieren. Auch dann, wenn zu erwarten ist, dass der Aufenthalt nur für eine begrenzte Zeit stattfindet. Nur so kann der Entstehung von Parallelgesellschaften entgegengewirkt werden.

[108] https://de.wikiquote.org/wiki/Fl%C3%BCchtling
[109] Vgl. https://katapult-mv.de/artikel/abschiebestopp-in-die-ukraine

Kernsätze

1. Die Abschiebung von Schutzbedürftigen nach Syrien ist völker- und europarechtswirdrig und verstößt gegen nationales Recht.
2. Für Strafttäter und Gefährder besteht nach geltendem Recht keine Ausnahmemöglichkeit einer rechtssicheren Abschiebung nach Syrien.
3. Es besteht keine politischen Handlungsoption für die Umsetzung rechtmäßiger Abschiebungen nach Syrien.

Literaturverzeichnis.

Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*. Genf, September 1979 (Neuauflage von UNHCR Österreich, Dezember 2013)
online abrufbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/UNHCR-Handbuch.pdf

Ausarbeitung WD 7 - 3000 - 078/20 des Deutschen Bundestages: *Die Vollstreckung inländischer Freiheitsstrafen im Herkunftsstaat Rechtliche Grundlagen in Bezug auf Nicht-EU-Bürger.* Berlin, 21, Juli 2020
online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/710212/d379cfa96c0553710453d602057fd761/WD-7-078-20-pdf-data.pdf

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Das Bundesamt in Zahlen 2015: Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg, September 2016
online abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2015.html?nn=284738

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – **Vertretung in Deutschland**: *Auslegung von Art. 33 Absatz 2 und Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention*. Berlin, März 1999
online abrufbar unter: https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/unhcr/UNHCR-Art33II.pdf

Drucksache 12/4152 des Deutschen Bundestags: *Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18).* Bonn, 19. Januar 1993

Drucksache 15/420 des Deutschen Bundestags: *Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz).* Berlin, 07. Februar 2003
online abrufbar unter: https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/drucksachen/1500420.pdf

Fehrenbacher, Oliver: *§ 51 AufenthG - zu Abs. 1.* HTK-AuslR, Stand: 12.07.2012
online abrufbar unter: https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/index.php?w=Kommentar&name=AufenthG51I&id_projekt=1

Fischer: *§ 60 AufenthG – zu Abs. 5 – Art. 3 EMRK.* HTK-AuslR, Stand: 18.11.2016
online abrufbar unter: https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/index.php?w=Kommentar&name=AufenthG60V-EMRK3&id_projekt=1

Human Rights Watch: *"Our Lives Are Like Death" Syrian Refugee Returns from Lebanon and Jordan.* United States of America, 2021
online abrufbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2021/10/syria1021_web.pdf

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: *Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*. Berlin, Dezember 2021
online abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1

Zeitler: *§ 60 AufenthG – zu Abs. 8 Satz 1*. HTK-AuslR, Stand: 06.05.2019
online abrufbar unter: https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/index.php?w=Kommentar&name=AufenthG60VIII1&id_projekt=1

Zeitler: *§ 60 AufenthG – zu § 60 Abs. 10*. HTK-AuslR, Stand: 18.11.2016
online abrufbar unter: https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/index.php?w=Kommentar&name=AufenthG60X&id_projekt=1

Zeitler: *§ 60 AufenthG – zu Abs. 7 Satz 1 bis 5*. HTK-AUslR, Stand: 16.09.2021
online abrufbar unter: https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/index.php?w=Kommentar&name=AufenthG60VII1&id_projekt=1

Internetquellenverzeichnis

1. https://www.mena-watch.com/is-anhaenger-wegen-schwulenfeindlichem-angriff-vor-gericht/
   zuletzt aufgerufen am 25.02.2022 um 11:28 Uhr
2. https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/mord-urteil-dresden-syrer-islamist-schwulenhass-100.html
   zuletzt aufgerufen am 11.02.2022 um 11:14 Uhr
3. https://www.saechsische.de/sachsen/dresden-messermord-behoerdenversagen-islamist-terror-5302052-plus.html
   zuletzt aufgerufen am 11.02.2022 umm 11:54 Uhr
4. https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/229817/kleine-globalgeschichte-der-flucht-im-20-jahrhundert/
   zuletzt aufgerufen am 03.03.2022 um 16:10 Uhr
5. https://www.bpb.de/internationales/afrika/atlas-des-arabischen-fruehlings/300957/als-die-willkuer-unertraeglich-wurde-
   zuletzt aufgerufen am 04.02.2022 um 15:33 Uhr
6. https://www.br.de/nachricht/arabischer-fruehling-hintergrund100.html
   zuletzt aufgerufen am 04.02.2022 um 15:52 Uhr
7. https://www.bpb.de/internationales/afrika/arabischer-fruehling/52411/syrien
   zuletzt aufgerufen am 07.02.2022 um 10:35 Uhr
8. https://www.bpb.de/internationales/afrika/arabischer-fruehling/52389/einfuehrung
   zuletzt aufgerufen am 04.02.2022 um 16:10 Uhr
9. https://www.bpb.de/izp.b/238933/der-arabische-fruehling-und-seine-folgen
   zuletzt aufgerufen am 08.02.2022 um 14:10 Uhr
10. https://www.luzernerzeitung.ch/international/aufstieg-und-fall-des-is-die-geschichte-der-terrormiliz-in-5-akten-ld.1354054
    zuletzt aufgerufen am 08.02.2022 um 15:54 Uhr
11. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html;jsessionid=A40C07997E5DF0659473A3620686DB8A.2_cid295?cms_lv3=9397730&cms_lv2=9391092#doc9397730
    zuletzt aufgerufen am 04.03.2022 um 10:06 Uhr
12. https://kas.de/de/web/islamismus/der-islamische-staat-is
    zuletzt aufgerufen am 08.02.2022 um 15:13 Uhr
13. https://www.consulting-plus.de/terrorismus-extremismus/leben-im-kalifat-unter-dem-sogenannten-islamischen-staat/
    zuletzt aufgerufen am 08.02.2022 um 18:48 Uhr
14. https://www.fluechtlingskonvention.de/vertragsstaaten-der-genfer-fluechtlingskonvention-3274/
    zuletzt aufgerufen am 14.02.2022 um 09:48 Uhr
15. https://www.spiegel.de/panorama/justiz/islamisten-prozess-in-dresden-der-moerder-der-angst-vor-der-hoelle-hat-a-fb84730f-e2d9-4c47-a82e-d8373e727c54
    zuletzt aufgerufen am 25.02.2022 um 14:40 Uhr
16. https://www.stern.de/politik/ausland/syrien--assads-todesfabrik---einblick-in-unmenschliche-methoden-7463470.html
    zuletzt aufgerufen am 12.02.2022

17. https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249974/menschenwuerde/
zuletzt aufgerufen am 17.02.2022 um 21:21 Uhr

18. https://www.tagesschau.de/inland/faq-dublin-101.html
zuletzt aufgerufen am 04.03.2022

19. https://www.lpb-bw.de/rechtsstaat#c65802
zuletzt aufgerufen am 19.02.2022 um 12:19 Uhr

20. https://www.neuer-medienverlag.com/htk2/htk-auslr/vwv/bund/staatenliste_todesstrafe.pdf
zuletzt aufgerufen am 23.02.2022 um 15:20 Uhr

21. https://www.bild.de/regional/dresden/dresden-aktuell/tourist-in-dresden-getoetet-isis-terrorist-nach-messer-mord-vor-gericht-76034158.bild.html
zuletzt aufgerufen am 25.02.2022 um 14:44 Uhr

22. https://www.lpb-bw.de/islamischer-staat#c22706
zuletzt aufgerufen am 01.03.2022 um 11:01 Uhr

23. https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html;jsessionid=EE9B407C316B0C7A85664586A03346FF.intranet262#doc678982bodyText4
zuletzt aufgerufen am 01.03.2022 um 11:26 Uhr

24. https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/242696/terroranschlaege-und-die-anhaltende-diskussion-um-kriminelle-gefluechtete/
zuletzt aufgerufen am 02.03.2022 um 13:21 Uhr

25. https://www.sueddeutsche.de/politik/abschiebungen-und-strengeres-waffenrecht-cdu-pur-das-ist-de-maizieres-anti-terror-katalog-1.3117633
zuletzt aufgerufen am 02.03.2022 um 14:28 Uhr

26. https://www.tagesspiegel.de/politik/jamaika-koalition-und-asylpolitik-nur-obergrenze-null-hilft-gegen-unkontrollierte-einreise/20426162.html
zuletzt aufgerufen am 03.03.2022 um 14:51 Uhr

27. Bluttat in Dresden: Sachsen und Bayern gegen generellen Abschiebestopp - WELT
zuletzt aufgerufen am 07.03.2022 um 10:59 Uhr

28. https://twitter.com/SMIsachsen/status/1319211743218962432
zuletzt aufgerufen am 07.03.2022 um 11:01 Uhr

29. https://taz.de/Migrationspolitik-in-Sachsen/!5780727/
zuletzt aufgerufen am 07.03.2022 um 11:20 Uhr

30. https://www.blick.de/sachsen/koalition-einigt-sich-auf-leitfaden-fuer-abschiebungen-artikel11990914
zuletzt aufgerufen am 07.03.2022 um 11:26 Uhr

31. https://www.lvz.de/Nachrichten/Politik/Maassen-fordert-mehr-Abschiebungen-und-erteilt-der-AfD-eine-Absage
zuletzt aufgerufen am 07.03.2022 um 11:36 Uhr

32. https://www.afd.de/beatrix-von-storch-dresdner-mord-zeigt-erneut-abschieben-heisst-menschenleben-retten/
zuletzt aufgerufen am 07.03.2022 um 12:27 Uhr

33. https://twitter.com/HGMaassen/status/1439855807554805762
zuletzt aufgerufen am 07.03.2022 um 12:31 Uhr

34. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/12/imk-2020.html
zuleetzt aufgerufen am 07.03.2022 um 12:49 Uhr
35. https://www.anwalt.de/rechtstipps/sicherungsverwahrung-einfach-erklaert_125082.html
zuletzt aufgerufen am 08.03.2022 um 10:11 Uhr
36. https://www.tagesschau.de/ausland/sicherungsverwahrung-105.html
zuletzt aufgerufen am 08.03.2022 um 10:42 Uhr
37. https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/
zuletzt aufgerufen am 08.03.2022 um 11:06 Uhr
38. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75094/umfrage/strafgefangene-in-sicherungsverwahrung/
zuletzt aufgerufen am 08.03.2022 um 11:16 Uhr
39. https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176949/europarat/
zuletzt aufgerufen am 10.03.2022 um 15:44 Uhr
40. https://pace.coe.int/en/pages/procedure#
zuletzt aufgerufen am 10.03.2022 um 15:45 Uhr
41. https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270625/rueckuebernahmeabkommen/
zuletzt aufgerufen am 11.03.2022 um 13:51 Uhr
42. https://www.welt.de/politik/deutschland/article232120571/Straftaeter-aus-Syrien-Innenministerium-erwaegt-Deal-fuer-Ausreisen.html
zuletzt aufgerufen am 12.03.2022 um 11:15 Uhr
43. https://www.lpb-bw.de/brexit
zuletzt aufgerufen am 14.03.2022 um 13:11 Uhr
44. https://www.welt.de/politik/deutschland/plus237675727/Ukraine-Fluechtlinge-Katastrophenfall-in-Berlin-Katja-Kipping-Wir-schliessen-nichts-aus.html?
zuletzt aufgerufen am 24.03.2022 um 10:07 Uhr
45. https://de.wikiquote.org/wiki/Fl%C3%BCchtling
zuletzt aufgerufen am 24.03.2022 um 10:40 Uhr
46. https://katapult-mv.de/artikel/abschiebestopp-in-die-ukraine
zuletzt aufgerufen am 23.03.2022 um 18:14 Uhr

Alle Internetquellen sind beim letzten Aufruf als PDF gespeichert worden und können bei Bedarf jederzeit nachgereicht werden.

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 16.11.2000 (Az. 9C6.00)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.03.2017 (1 VR 1.17)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22.09.2009 (Az. 30471/08)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Beschluss vom 28.06.2011 (Az. 8319/07 und 11449/07)

Oberlandesgericht Dresden (4. Strafsenat), Urteil vom 21.05.2021 (Az. 4 St 1/21)

Verzeichnis der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) i. d. F. der Bekann.tmachung vom 25. April 1954 (BGBl. 1. II S. 619)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2008 (BGBl. II 2008, Nr.21, S. 811)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBl. 2009 S. 877)

Asylgesetz i. d. F. vom 26. Juni 1992 (BGBl I, S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) bis zum 23. Oktober 2015 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Aufenthaltsgesetz i. d. F. vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162)

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 3631)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 mit Wirkung vom 01. August 2021

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. April 1983

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002

Grundgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553)

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlament und des Rates i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2011, gültig ab 01. Dezember 2012

Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2017 (BGBl. I S. 3618)

Vertrag über die Europäische Union in der konsolidierten Fassung vom 07. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S. 13)

Völkerstrafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2022 *Unterschrift*